



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

AIDE- MÉMOIRE

**für die Mitglieder des Bundesrates
und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler**

vom 5. November 2014

In Kraft ab 1. Januar 2015

(Stand 6. Dezember 2024)

Verteiler:

- Mitglieder des Bundesrates
- Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler, Vizekanzenlerinnen oder Vizekanzenler, Chefin oder Chef Direktionsstab BK, Chefin oder Chef Sektion Kommunikation BK
- Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Departemente; Sekretariate der Mitglieder des Bundesrates; Protokoll des EDA
- Bundessicherheitsdienst
- Ehemalige Mitglieder des Bundesrates und ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler (nur Anhang 1)

Mutationsverwaltung: BK

Inhaltsverzeichnis

1. PERSÖNLICHE STELLUNG	5
1.1 AMTSDAUER UND (WIEDER-)WAHL	5
1.2 NEUE MITGLIEDER DES BUNDESRATES	5
1.3 UNVEREINBARKEITEN	6
1.4 AMTSSITZ, WOHNORT, WOHNSTZ	6
1.5 KEINE AUSÜBUNG AUSLÄNDISCHER FUNKTIONEN UND KEINE ANNAHME VON AUSLÄNDISCHEN TITELN	7
1.6 OFFENLEGUNG VON DOPPELTEN STAATSBÜRGERSCHAFTEN	7
1.7 IMMUNITÄT	7
1.8 VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT.....	8
1.9 AMTSGEHEIMNIS	8
1.10 REGELUNG DER GESCHENKANNAHME.....	9
1.11 DIPLOMATENPASS	9
1.12 BEFREIUNG VOM MILITÄRDIENST UND VON DER ERSATZPFLICHT	9
1.13 VORKEHREN ZUR PERSÖNLICHEN SICHERHEIT	10
1.14 FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN: BESOLDUNG, ENTSCHÄDIGUNGEN UND BERUFLICHE VORSORGE	10
1.15 BESOLDUNG	10
1.16 ENTSCHÄDIGUNG FÜR BESONDERE AUSLAGEN / SPESENREGLEMENT.....	11
1.17 BERUFLICHE VORSORGE: GRUNDSATZ.....	11
1.18 RUHEGEHALT	12
1.19 HINTERLASSENENRENTEN	13
1.20 STAATSAKT	14
1.21 STEUERN	14
1.22 UNFALLVERSICHERUNG	14
1.23 MEDIZINISCHE UND SICHERHEITSSPEZIFISCHE DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND	14
1.24 AUSSCHIEDEN EINES MITGLIEDS DES BUNDESRATES ODER DER BUNDESKANZLERIN ODER DES BUNDESKANZLERS AUS DEM AMT.....	15
1.25 WISSENSTRANSFER BEI WECHSELN AN DER SPITZE DER DEPARTEMENTE UND DER BUNDESKANZLEI	15
1.26 ABSCHIEDSGESCHENK FÜR AUSSCHIEDENDE MITGLIEDER DES BUNDESRATES	15
2. KOLLEGIUM	16
2.1 DIE STELLUNG DER MITGLIEDER DES BUNDESRATES SOWIE DER BUNDESKANZLERIN ODER DES BUNDESKANZLERS	16
2.2 KOLLEGIALPRINZIP, POLITISCHE VERANTWORTLICHKEIT UND INFORMATIONSPFLICHT	16
2.3 REIHENFOLGE DER MITGLIEDER DES BUNDESRATES.....	16
2.4 VERHANDLUNGEN DES BUNDESRATES / BESCHLUSSFASSUNG IM BUNDESRAT	17
2.5 AUSSTANDSPFLICHT	18
2.6 STELLVERTRETUNG.....	18
2.7 AUSSCHÜSSE DES BUNDESRATES	19
2.8 INFORMATIONSTÄTIGKEIT DES BUNDESRATES	20
2.9 INFORMATIONSTÄTIGKEIT VOR EIDGENÖSSISCHEN ABSTIMMUNGEN	21
2.10 MITWIRKUNG DER MITGLIEDER DES BUNDESRATES IN IHREN PARTEIEN	21
2.11 VERTRETUNG DES BUNDESRATES IM PARLAMENT (ART. 159-161 PARLG).....	22
2.12 KONTAKTE UND DELEGATIONEN IM INLAND.....	22
2.13 KONTAKTE MIT DEM AUSLAND	23

3. BUNDESPRÄSIDIUM	24
3.1 SITZUNGSVORBEREITUNG UND SITZUNGEN	24
3.2 KLAUSUREN	24
3.3. PRÄSIDIALENTSCHEIDE	24
3.4 ÜBERTRAGUNG VON MANDATEN AN DIE BUNDESPRÄSIDENTIN ODER DEN BUNDESPRÄSIDENTEN	25
3.5 FEDERFÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN	25
3.6 LEGISLATURPLANUNG.....	26
3.7 JAHRESZIELE	26
3.8 GESCHÄFTSBERICHTERSTATTUNG	27
3.9 CONTROLLING	27
3.10 PRÄSIDIALE AUFGABEN IM INLAND MIT REPRÄSENTATIONSCHARAKTER	28
3.11 DIE BUNDESPRÄSIDENTIN ODER DER BUNDESPRÄSIDENT IM VERKEHR MIT DEM AUSLAND	29
3.12 PRÄSIDIALDIENST.....	30
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	31
SACHREGISTER.....	33

Anhänge

Anhang 1: Bestimmungen für ehemalige Mitglieder des Bundesrates sowie ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler

Anhang 2: Spesenreglement

Anhang 3: Todesfälle

Anhang 4: Register der rechtlichen Grundlagen

1. Persönliche Stellung

1.1 Amtsdauer und (Wieder-)Wahl

Rechtliche Grundlagen

Art. 145 BV sowie Art. 132 und 133 ParlG; [siehe Anhang 4, Ziff. 1.1](#)

Erläuterungen

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sind für eine Legislatur (vier Jahre) gewählt. Werden sie während einer laufenden Legislatur gewählt, so sind sie bis zum Ende dieser Legislatur gewählt.

1.2 Neue Mitglieder des Bundesrates

Usanz

War das neue Mitglied des Bundesrates vor seiner Wahl Mitglied der Bundesversammlung, so nimmt es nach seiner Erklärung der Annahme der Wahl an keinen Beratungen in den Kommissionen und Räten mehr teil.

Das neue Mitglied des Bundesrates leitet nach der Erklärung der Annahme der Wahl sofort die Aufgabe seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit und seiner bisherigen Ämter ein.

Die Bundeskanzlei unterstützt das neue Mitglied des Bundesrates nach dessen Wahl in organisatorischen Belangen zur Vorbereitung des Amtsantritts.

1.3 Unvereinbarkeiten

Rechtliche Grundlagen

Art. 144 BV sowie Art. 60 Abs. 1 u. 2 RVOG (berufliche Unvereinbarkeiten) und Art. 61 RVOG (Unvereinbarkeit in der Person); [siehe Anhang 4, Ziff. 1.3](#)

Erläuterungen

Berufliche Unvereinbarkeit:

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 144 Abs. 2 BV). Sie dürfen auch nicht bei Organisationen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die Stellung von Direktoren und Direktorinnen, Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen (Art. 60 Abs. 2 RVOG).

Unvereinbarkeit in der Person:

Nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können (Art. 61 RVOG):

- a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss (Art. 61 Abs. 2 RVOG).

1.4 Amtssitz, Wohnort, Wohnsitz

Rechtliche Grundlagen

Art. 58 und 59 RVOG sowie Art. 23 Abs. und 2 ZGB; [siehe Anhang 4 Ziff. 1.4](#)

Erläuterungen

Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der BK ist die Stadt Bern (Art. 58 RVOG). Die Wahl des Wohnorts ist den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin freigestellt, doch müssen sie in kurzer Zeit den Amtssitz erreichen können (Art. 59 RVOG).

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler unterstehen den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) über den zivilrechtlichen Wohnsitz. Davon zu unterscheiden ist der steuerrechtliche Wohnsitz (vgl. Ziff. 1.21).

1.5 Keine Ausübung ausländischer Funktionen und keine Annahme von ausländischen Titeln

Rechtliche Grundlage

Art. 60 Abs. 3 RVOG; [siehe Anhang 4 Ziff. 1.5](#)

Erläuterungen

Den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden untersagt.

Das Verbot gilt nur während ihrer Amtszeit.

1.6 Offenlegung von doppelten Staatsbürgerschaften

Rechtliche Grundlage

Art. 16 Abs. 1 Bst. c ParlVV; [siehe Anhang 4 Ziff. 1.6](#)

Erläuterungen

Doppelte Staatsbürgerschaften sind auch für Mitglieder des Bundesrates möglich. Sie werden im Rahmen der von den Parlamentsdiensten erstellten Kurzbiografien der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates offengelegt.

1.7 Immunität

Rechtliche Grundlage

Art. 162 BV (absolute Immunität) und Art. 14 VG (relative Immunität); [siehe Anhang 4 Ziff. 1.7](#)

Erläuterungen

Absolute Immunität

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art. 162 Abs. 1 BV).

Relative Immunität

Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich unmittelbar auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission. Die Kommissionen geben der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme. Stimmen beide Kommissionen darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so können sie in gemeinsamer Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amte beantragen. (Art. 14 Abs. 1, 4 und 5 VG).

1.8 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Rechtliche Grundlagen

Art. 146 BV sowie Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 VG [siehe Anhang 4 Ziff. 1.8](#)

Erläuterungen

Der Bund haftet gegenüber Geschädigten für Schäden, die die Organe des Bundes in Ausübung amtlicher Tätigkeiten verursachen. Zu den Organen des Bundes gehören auch die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler.

Auf Bundesebene gilt der Grundsatz der ausschliesslichen Staatshaftung. Das bedeutet, dass Geschädigte gegenüber Schadensverursachern keine Ansprüche geltend machen können.

1.9 Amtsgeheimnis

Rechtliche Grundlage

Art. 320 StGB [siehe Anhang 4 Ziff. 1.9](#)

Erläuterungen

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler unterstehen als Mitglieder einer Behörde dem Amtsgeheimnis. Das Amtsgeheimnis untersagt Mitgliedern einer Behörde die Bekanntgabe von Geheimnissen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit oder in der Eigenschaft als Mitglied der Behörden in Erfahrung gebracht wurden, ohne dass dafür ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund besteht.

Insbesondere ist zu beachten, dass die Übermittlung von Informationen bzw. Unterlagen aus der Ämterkonsultation und dem Mitberichtsverfahren an politische Parteien (Parteisekretariate, Fraktionen, Parteimitglieder) und weitere politische Interessengruppen und -vertreter nicht zulässig ist und in vielen Fällen den Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses erfüllt.

1.10 Regelung der Geschenkkannahme

Rechtliche Grundlage

Art. 8 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 1.10](#)

Erläuterungen

Für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler sieht Art. 8 OV-BR eine analoge Regelung über die Annahme von Geschenken vor wie für das dem BPG unterstellte Bundespersonal. Es gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler keine Geschenke annehmen dürfen (Art. 21 Abs. 3 BPG). Nicht darunter fallen Geschenke von geringfügigem Wert. Der Begriff der Geringfügigkeit ist auf Artikel 322^{decies} StGB abgestimmt. Es geht dabei um den materiellen Wert einer Sache. Ein geringfügiges Geschenk kann einen Wert von höchstens einigen Hundert Franken aufweisen.

Können Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht abgelehnt werden, so dürfen die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler diese für den Bund annehmen.

Bei Bedarf entscheidet der Bundesrat über die Verwendung und Verwertung der Geschenke, die dem Bund zufallen.

Die Generalsekretariate der Departemente sowie die Bundeskanzlei führen ein Inventar über Geschenke, welche die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bei nationalen und internationalen Kontakten erhalten haben und die nicht einen geringfügigen Wert im Sinne von Art. 8 OV-BR aufweisen.

1.11 Diplomatenpass

Rechtliche Grundlage

Art. 8 und 13 VVAwG [siehe Anhang 4 Ziff. 1.11](#)

Erläuterungen

Den Mitgliedern des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie ihren Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, ihren eingetragenen Partnerinnen oder Partnern sowie ihren Kindern bis zum 18. Altersjahr wird von der Direktion für Ressourcen des EDA (Passbüro) ein Diplomatenpass ausgestellt.

1.12 Befreiung vom Militärdienst und von der Ersatzpflicht

Rechtliche Grundlagen

Art. 18 Abs. 1 Bst. a MG und Art. 4 WPEG; [siehe Anhang 4 Ziff. 1.12](#)

Erläuterungen

Während der Dauer ihres Amtes müssen die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler keinen Militärdienst leisten.

1.13 Vorkehren zur persönlichen Sicherheit

Rechtliche Grundlagen

Art. 22 und 23 BWIS, Art. 6 Bst. b und 7 Abs. 1 VSB [siehe Anhang 4 Ziff. 1.13](#)

Erläuterungen

Mit der Ausführung aller Sicherheitsmassnahmen (Personen- und Objektschutz) ist der Bundessicherheitsdienst (BSD) beim Bundesamt für Polizei (fedpol) betraut (vgl. Schutzkonzept des Bundesrates von fedpol /BSD). Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden beim Amtsantritt durch den BSD angeleitet.

1.14 Finanzielle Angelegenheiten: Besoldung, Entschädigungen und berufliche Vorsorge

Grundsatz

Die Bezüge, das Ruhegehalt sowie die Hinterlassenenrenten der Magistratspersonen sind im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) sowie in der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) geregelt.

Ergänzend kommen sodann die Bestimmungen des Spesenreglements der Mitglieder des Bundesrates und des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin (Anhang 2) zur Anwendung.

1.15 Besoldung

Rechtliche Grundlagen

Art. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) sowie die Art. 1-2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) [siehe Anhang 4 Ziff. 1.15/1.16](#).

Erläuterungen

In der Verordnung der Bundesversammlung über die Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen wird die Jahresbesoldung der Mitglieder des Bundesrates geregelt. Sie wird vierteljährlich ausbezahlt, jeweils im Januar, April, Juli und Oktober. Sie wird wie die Löhne des Bundespersonals der Teuerung angepasst. Die aktuelle Jahresbesoldung wird den Magistratspersonen jeweils von der Bundeskanzlei mitgeteilt.

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bezieht einen Lohn in der Höhe von 81,6 % des Lohnes eines Mitglieds des Bundesrates.

1.16 Entschädigung für besondere Auslagen / Spesenreglement

Rechtliche Grundlage

Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen; SR 172.121 [siehe Anhang 4 Ziff. 1.15 / 1.16](#)

Erläuterungen

Allgemein

Das Spesenreglement (Anhang 2) regelt die Repräsentationszulage, die Entschädigung für besondere Auslagen, die Reisekosten und die Nutzung verschiedener Einrichtungen zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Bundesrates und als Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler.

Repräsentationszulage

Zur Jahresbesoldung hinzu kommt eine Spesenvergütung bzw. Repräsentationszulage, die wie die Jahresbesoldung vierteljährlich ausbezahlt wird, jedoch nicht der Besteuerung unterliegt. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident bezieht zusätzlich eine nicht versicherte Präsidialzulage, die mit dem Voranschlag festgesetzt wird.

Besondere Auslagen

Im Voranschlag wird für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler ein jährlicher Kredit zur Deckung der Entschädigung für besondere Auslagen eingesetzt. Dieser Betrag fällt nicht unter die Steuerpflicht.

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler erstellen in der Regel viermal jährlich, ohne Angabe von Einzelheiten, ihre Abrechnungen für die Kosten, die ihnen durch Sitzungen, Dienstreisen und Hotelkosten im Inland (Ausnahme WEF), persönliche Einladungen, Empfänge und Geschenke entstanden sind. Die Abrechnungen werden dem Dienstleistungszentrum Finanzen, 3003 Bern, eingereicht und von dort zurückerstattet.

Repräsentationsfahrzeug / Persönliches Dienstfahrzeug

Die Zurverfügungstellung und die Benutzung von Repräsentationsfahrzeugen und persönlichen Dienstfahrzeugen werden im Spesenreglement (Anhang 2) geregelt.

Flugreisen

Die Benutzung von bundeseigenen Flugzeugen sowie die Buchung und Vergütung von Flugreisen werden im Spesenreglement (Anhang 2) geregelt.

Nutzung verschiedener Einrichtungen

Im Spesenreglement (Anhang 2) wird die Nutzung weiterer Einrichtungen geregelt, welche die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler zur Ausübung ihrer Ämter beanspruchen können.

1.17 Berufliche Vorsorge: Grundsatz

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge bestehen aus einem Ruhegehalt nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie Hinterlassenenrenten.

1.18 Ruhegehalt

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) sowie die Art. 3–6 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) [siehe Anhang 4 Ziff. 1.18/1.19](#)

Erläuterungen

Volles Ruhegehalt

Die Magistratspersonen erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Ruhegehalt in der Höhe der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson. Der Anspruch auf das volle Ruhegehalt entsteht:

- a. für die Mitglieder des Bundesrates, wenn sie nach mindestens vier Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Amt ausscheiden;
- b. für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, wenn sie oder er nach mindestens acht Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Amt ausscheidet.

Ruhegehalt bei vorzeitigem Ausscheiden

Der Bundesrat kann einer vorzeitig ausgeschiedenen Magistratsperson vorübergehend oder auf Lebenszeit ein Ruhegehalt bis zum Betrag der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson zuerkennen. Der entsprechende Beschluss des Bundesrates bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Kürzung des Ruhegehalts wegen Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Unter Erwerbseinkommen wird jedes Einkommen aus einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit mit Einschluss aller Nebeneinkünfte verstanden. Als Ersatzeinkommen gelten die Einkommen aus Versicherung und Vorsorge, sowie Leistungen die an die Stelle des Erwerbseinkommens treten. Als solcher Lohn- oder Verdiensterersatz gelten namentlich AHV- und IV-Renten, Ruhegehälter und Pensionen aus beruflicher Vorsorge, Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung, Kapitaleinkünfte aus beruflicher Vorsorge oder die Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit.

Anpassung des Ruhegehalts bei Reduktion der Besoldung von amtierenden Bundesratsmitgliedern

Das Ruhegehalt von Magistratspersonen entspricht stets einem bestimmten Anteil der Besoldung einer *amtierenden* Magistratsperson. Wird die Besoldung der amtierenden Magistratspersonen reduziert, sind somit auch die Ruhegehälter von Magistratspersonen betroffen.

Nachträgliche Auszahlung

Die nachträgliche Auszahlung des Ruhegehalts ist ausgeschlossen. Ausscheidende Magistratspersonen, die auf den Bezug ihres Ruhegehalts verzichten möchten, halten ihre Absicht in einer Verzichtserklärung fest.

1.19 Hinterlassenenrenten

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) sowie die Art. 7-11 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) [Siehe Anhang 4 Ziff. 1.18/1.19](#)

Erläuterungen

Voraussetzungen

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten entsteht, wenn eine Magistratsperson im Amt oder eine ehemalige Magistratsperson, die Anspruch auf ein Ruhegehalt hat, verstorben ist.

Ehegatten

Die Witwe oder der Witwer hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe mit der verstorbenen Magistratsperson mindestens zwei Jahre gedauert hat. Bei kürzerer Ehedauer hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte einer Magistratsperson ist dem verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen worden ist.

Waisen

Die Kinder verstorbener Magistratspersonen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Magistratsperson vorwiegend aufgekommen ist.

Höhe der Renten

Die Ehegattenrente beträgt 30 %, die Waisenrente 7,5 % und die Vollwaisenrente 12,5 % der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt wird eine Kürzung der Hinterlassenenrenten analog der Kürzung des Ruhegehalts vorgenommen. Für weitere Einzelheiten vgl. Art. 10 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) siehe Anhang 4 Ziff. 1.18/1.19.

Beginn und Ende des Anspruchs

Vgl. Art. 11 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) siehe Anhang 4 Ziff. 1.18/1.19

Übertritte aus einer Vorsorgeeinrichtung des Bundes

Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von bisherigen Versicherten der Pensionskasse des Bundes, welche neu der Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen unterstellt werden, erfolgt nach Art. 4 FZG.

1.20 Staatsakt

Stirbt ein Mitglied des Bundesrates oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler im Amt, so organisiert die Bundeskanzlei in Rücksprache mit der Familie des verstorbenen Mitglieds sowie dem Departement, dem der oder die Verstorbene vorstand, einen Staatsakt zu Ehren des verstorbenen Mitglieds. Eine mögliche Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Staaten wird durch das Protokoll des EDA koordiniert.

Der Bund übernimmt die Kosten dieses Staatsaktes.

Die mit dem Hinschied verbundenen administrativen Arbeiten (Todesanzeigen, Dankeschreiben usw.) erledigt die Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement, dem der oder die Verstorbene vorstand.

1.21 Steuern

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 DBG, Art. 3 StHG [siehe Anhang 4 Ziff. 1.21](#)

Erläuterungen

Grundsatz

Die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden wie alle natürlichen Personen für Einkommen und Vermögen grundsätzlich am Ort ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes gemäss Art. 3 DBG und gemäss Art. 3 StHG besteuert. Dort reichen sie auch ihre Steuererklärung ein.

Gebundene private Vorsorge (Säule 3a)

In analoger Anwendung der Bestimmungen, die für Erwerbstätige mit BVG-Pensionskasse gelten (zweite Säule), akzeptieren die Kantone bei den Mitgliedern des Bundesrates sowie bei der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler den entsprechenden Steuerabzug für Vorsorgebeiträge der Säule 3a.

1.22 Unfallversicherung

Rechtliche Grundlage

Art. 66 Abs. 1 Bst. p UVG und Art. 86 UVV [siehe Anhang 4 Ziff 1.22](#)

Erläuterungen

Die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sind bei der SUVA gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert.

1.23 Medizinische und sicherheitsspezifische Dienstleistungen im Ausland

Rechtliche Grundlage

Art. 6 Abs. 3 RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 1.23](#)

Erläuterungen

Den Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler stehen im Ausland die medizinischen und sicherheitsspezifischen Dienstleistungen von International SOS zur Verfügung. Sie erhalten zu diesem Zweck einen entsprechenden Ausweis.

1.24 Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers aus dem Amt

Verhaltenskodex für Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Mitglieder des Bundesrates, die nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben bei der Auswahl von Mandaten und Funktionen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und auf eine Tätigkeit, bei der Interessenskonflikte aufgrund des früheren Amtes entstehen können, zu verzichten.

Erläuterungen und Hinweise zu Fragen nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Bundesrates oder als Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler sowie zur Stellung von ehemaligen Mitgliedern des Bundesrates und ehemaligen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern siehe Anhang 1 und [Anhang 4 Ziff. 1.24](#)

1.25 Wissenstransfer bei Wechseln an der Spitze der Departemente und der Bundeskanzlei

Beim Wechsel an der Spitze eines Departements oder der Bundeskanzlei stellt die bisherige Vorsteherin oder der bisherige Vorsteher des Departements beziehungsweise die abtretende Bundeskanzlerin oder der abtretende Bundeskanzler den Wissenstransfer auf die neue Amtsinhaberin oder den neuen Amtsinhaber sicher.

Den Departementen und der Bundeskanzlei steht eine Checkliste zur Verfügung, die bei Stabsübergaben die wesentlichen Aspekte des Wissenstransfers sowie die wichtigen administrativen Punkte berücksichtigt. Die Checkliste kann bei der Bundeskanzlei bezogen werden.

Die Bundeskanzlei prüft die Checkliste regelmässig und aktualisiert sie bei Bedarf nach Rücksprache mit den Departementen.

1.26 Abschiedsgeschenk für ausscheidende Mitglieder des Bundesrates

Scheidet ein Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler aus dem Amt aus, so kann der Bundesrat ein Abschiedsgeschenk im Wert von rund CHF 5000 überreichen.

2. Kollegium

2.1 Die Stellung der Mitglieder des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

Die Pflichten der Mitglieder des Bundesrates sind in den Art. 174-187 BV, den Art. 1-29 sowie 35 und 36 RVOG, den Art. 1-5 RVOV und den Art. 1-7 OV-BR verankert; diejenigen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers zusätzlich in den Art. 30-34 RVOG.

2.2 Kollegialprinzip, politische Verantwortlichkeit und Informationspflicht

Rechtliche Grundlagen

Art. 174 und 177 BV sowie Art. 4, 12 und 12a RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.2.](#)

Erläuterungen

Der Bundesrat entscheidet als Kollegium. Die Regierungsbeschlüsse ergehen als Entscheide des Bundesratskollegiums.

Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Bundesrat als Kollegium verantwortlich. Dabei handelt es sich um eine politische Verantwortlichkeit.

Jedes Mitglied des Bundesrates ist verpflichtet, das Kollegium regelmässig über seine Geschäfte und insbesondere über damit zusammenhängende Risiken und mögliche Herausforderungen zu informieren. Auch für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Bundesratskollegium.

2.3 Reihenfolge der Mitglieder des Bundesrates

Rechtliche Grundlagen

Art. 1 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 2.3.](#)

Erläuterungen

Die Reihenfolge gilt insbesondere für die Leitung des Kollegiums im Falle der Abwesenheit der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesrates. Sind sowohl die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident als auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, so wird der Bundesrat durch jenes Mitglied geleitet, dessen erste Wahl zuerst erfolgte. Die Regelung gilt ferner für die Sprech- und Sitzordnung im Bundesrat sowie bei der Repräsentation.

2.4 Verhandlungen des Bundesrates / Beschlussfassung im Bundesrat

Rechtliche Grundlagen

Insbesondere die Art. 13-21 RVOG sowie die Art. 1-5 RVOV, die Art. 1 und 3-5 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 2.4.](#)

Erläuterungen

Erreichbarkeit

Die Mitglieder des Bundesrates müssen grundsätzlich immer erreichbar sein. Für Wochenenden und Feiertage sowie für die Ferien wird eine Liste der Erreichbarkeit erstellt und den Mitgliedern des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, den Vizekanzlerinnen oder den Vizekanzlern, dem BSD sowie den Pikettdiensten der Bundesverwaltung abgegeben.

Ordentliche Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungen des Bundesrates finden in der Regel einmal jede Woche statt. Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler halten sich die Termine für die Sitzungen des Bundesrates frei. Sie informieren die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler frühzeitig, wenn sie an der Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates verhindert sind.

Ausserordentliches Entscheidungsverfahren

Muss aufgrund der Lage ein ausserordentliches Entscheidungsverfahren durchgeführt werden, so verständigt das zuständige Departement so rasch wie möglich die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten und die Leitung der Bundeskanzlei (die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder eine Vizekanzlerin oder einen Vizekanzler). Die Bundeskanzlei organisiert nach Rücksprache mit der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten unverzüglich:

- die Einberufung einer Sitzung;
- eine Telekonferenz; oder
- ein Zirkularverfahren

Richtlinien für Bundesratsgeschäfte

Die Vorbereitung und die Erledigung der Bundesratsgeschäfte einschliesslich des ausserordentlichen Entscheidungsverfahrens werden in den Richtlinien der BK für Bundesratsgeschäfte, auch bekannt als «Roter Ordner», geregelt. Sie enthalten Verfahrensvorschriften sowie Vorlagen für die Gestaltung von Bundesratsanträgen.

Debriefings

Debriefings zu Bundesratssitzungen durch die Mitglieder des Bundesrates in den Departementen und durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler in der Bundeskanzlei haben primär zum Ziel, die Beschlüsse des Bundesrates einzuordnen und nötigenfalls Folgearbeiten zu initiieren bzw. entsprechende Aufträge zu erteilen. Auf eine detaillierte Berichterstattung über die Beratungen oder individuelle Voten ist zu verzichten. Der Kreis der Teilnehmenden ist so klein wie möglich zu halten (vgl. auch Ziff. 1.9.)

Erweitertes Beschlussprotokoll

Im erweiterten Beschlussprotokoll wird der wesentliche Inhalt der Verhandlungen durchgehend schriftlich festgehalten. Es dient dem Bundesrat als Führungsinstrument und ist nicht zur Weitergabe bestimmt. Die Mitglieder des Bundesrates sind dafür besorgt, dass das an sie persönlich verteilte erweiterte Beschlussprotokoll unter Verschluss bleibt. Am Ende ihrer Amtszeit geben sie es an die Bundeskanzlei zurück.

2.5 Ausstandspflicht

Rechtliche Grundlage

Art. 20 RVOG und Art 4 OV-BR siehe [Anhang 4 Ziff. 2.4](#)

Erläuterungen

Eine Ausstandspflicht eines Mitglieds des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers besteht, wenn ein unmittelbares persönliches Interesse an einem Geschäft vorliegt. «Unmittelbar» ist ein Interesse, wenn eine Person aufgrund der Nähe zu einem Geschäft wesentlich stärker betroffen ist als andere. Diese Betroffenheit kann sich beispielweise aus persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen ergeben. Ein «persönliches» Interesse liegt vor, wenn die Person ein eigenes Interesse am Ausgang des Geschäfts hat. Kein «persönliches» Interesse liegt vor, wenn das Mitglied des Bundesrates oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler parteipolitische, regionale oder gesellschaftliche Interessen vertritt.

Art. 4 OV-BR präzisiert das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident stellt ausdrücklich fest, dass ein Ausstandsgrund vorliegt. Ist die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident selber von einem Ausstandsgrund betroffen, so stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Ausstandspflicht fest.

Die zum Ausstand verpflichteten Personen dürfen weder an der Entscheidvorbereitung und am Mitberichtsverfahren noch an den Verhandlungen und der eigentlichen Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie müssen vor Beginn der Verhandlungen den Sitzungsraum verlassen. Die Federführung für ein Geschäft einer ausstandspflichtigen Person wird in der Regel an die Stellvertretung übertragen.

2.6 Stellvertretung

Rechtliche Grundlage

Art. 22 RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.6](#)

Erläuterungen

Der Bundesrat bezeichnet für jedes seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Abwesenheit eines Mitglieds des Bundesrates kann dieses im Mitberichtsverfahren durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten werden, sofern sich dies als notwendig erweist. Die Mitglieder des Bundesrates organisieren ferner ihre Departemente so, dass die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei unvorhergesehenen Ereignissen die Departementsleitung unverzüglich übernehmen und rasch und umfassend über die wichtigen Geschäfte und die damit zusammenhängenden anstehenden Entscheidungen informiert werden können.

Übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Departementsgeschäfte, so ist wenn immer möglich, analog zur Übergabe des Bundespräsidiums oder bei einem Departementswechsel, eine formelle Übergabe der Geschäfte durchzuführen. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Geschäfte.

2.7 Ausschüsse des Bundesrates

Rechtliche Grundlage

Art. 23 RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.7](#)

Erläuterungen

Ausschüsse sind Gremien des Bundesrates, die sich in der Regel aus drei Mitgliedern des Bundesrates zusammensetzen und die der Vorbereitung von Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates dienen. Sie haben keine Entscheidungskompetenzen.

Das federführende Departement ist für die Terminplanung sowie die Organisation der Sitzungen, die Zurverfügungstellung von Lokalitäten sowie die Protokollierung der Sitzungen zuständig.

Die Bundeskanzlei nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Versand der vom federführenden Departement erstellten Einladungen (ohne Sitzungsunterlagen; diese werden vom federführenden Departement direkt zugestellt) und Protokolle der Ausschusssitzungen an die Ausschussmitglieder sowie an die übrigen Bundesratsmitglieder.
- Information des Bundesrates: Erstellung von Informationsnotizen an den Bundesrat (jährliche Übersicht über das Sitzungsgeschehen, Sitzungskalender).
- Aktenführung und Archivierung: Erstellung einer elektronischen Ablage für alle Einladungen und Protokolle und periodische Abgabe der Unterlagen an das Bundesarchiv.

2.8 Informationstätigkeit des Bundesrates

Rechtliche Grundlagen

Art. 180 Abs. 2 BV, die Art. 10, 10a, 11, 34, 40 und 54 RVOG sowie Art. 23 RVOV
[siehe Anhang 4 Ziff. 2.8](#)

Erläuterungen

Der Bundesrat als oberste leitende und vollziehende Behörde ist verpflichtet, die Bevölkerung rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit zu informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 180 Abs. 2 BV). Diese Verpflichtung wird im RVOG konkretisiert:

Der Bundesrat hat die Bundesversammlung, die Kantone und die Öffentlichkeit zu informieren. Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren (Art. 10 RVOG). Die Bundessratssprecherin oder der Bundessratssprecher informiert die Öffentlichkeit im Auftrag des Bundesrates und koordiniert die Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen (Art. 10a RVOG).

Der Bundesrat muss nicht nur informieren, sondern auch mit der Öffentlichkeit kommunizieren: Er hat die Beziehungen zur Öffentlichkeit zu pflegen und sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen zu informieren (Art. 11 RVOG).

Die Bundeskanzlei erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates und sorgt für die nötige Planung. Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten. Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen (Art. 23 Abs. 1–3 RVOV).

Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation generell oder für einzelne Geschäfte bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse (Art. 34 RVOG, 23 Abs. 4 RVOV).

2.9 Informationstätigkeit vor eidgenössischen Abstimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 34 Abs. 2 BV und Art. 10a BPR [siehe Anhang 4 Ziff. 2.9](#)

Erläuterungen

Die BV verlangt, dass Abstimmungs- oder Wahlergebnisse den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen. Bundesrat und Bundesverwaltung sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Stimmberechtigten ihre Entscheidungen nach freiem Willen bilden können.

Der Bundesrat muss in der Phase des Willensbildungsprozesses präsent sein, Fragen beantworten, Unklarheiten beheben, auf neue Argumente eingehen sowie Zusammenhänge und Folgen des Entscheids aufzeigen.

Im BPR wird die Abstimmungsinformationstätigkeit des Bundesrates geregelt:

- Der Bundesrat ist dazu verpflichtet, kontinuierlich über eidgenössische Abstimmungsvorlagen zu informieren.
- Er hat sich dabei an die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu halten.
- Er muss die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen darlegen und darf keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten.

Vor Abstimmungen entscheidet der Bundesrat gestützt auf ein Aussprachepapier der Bundeskanzlei über die Verteilung der Radio- und TV-Statements unter mehreren Mitgliedern des Bundesrates. Die Bundeskanzlei erstellt eine Liste der ihr gemeldeten Auftritte.

2.10 Mitwirkung der Mitglieder des Bundesrates in ihren Parteien

Verhaltenskodex Mitwirkung der Mitglieder des Bundesrates in ihren Parteien

Den Mitgliedern des Bundesrates steht die Teilnahme an gesamtschweizerischen Versammlungen der eigenen Partei offen, selbst wenn solche Veranstaltungen kurz vor den Nationalratswahlen stattfinden. Dabei können sie auch das Wort ergreifen.

Den Mitgliedern des Bundesrates ist es freigestellt, an kantonalen oder regionalen Veranstaltungen der eigenen Partei teilzunehmen. Finden solche Veranstaltungen weniger als zwei Monate vor kantonalen Wahlen oder Abstimmungen statt, so dürfen die Mitglieder des Bundesrates das Wort nur zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen ergreifen.

Im Vorfeld von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen üben die Mitglieder des Bundesrates im Zusammenhang mit parteipolitischen Aktivitäten (Auftritte und Werbung) eine gebührende Zurückhaltung aus.

Die Mitarbeit in Parteiausschüssen wird den Mitgliedern des Bundesrates grundsätzlich nicht verwehrt, solange sie sich im Sinne des Bundesrates als opportun erweist.

2.11 Vertretung des Bundesrates im Parlament (Art. 159-161 ParlG)

Rechtliche Grundlagen

Art. 160 Abs. 2 BV sowie die Art. 159, 160 und 161 ParlG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.11](#)

Erläuterungen

In der Regel vertritt in den vorberatenden Kommissionen und im Plenum dasjenige Mitglied des Bundesrates den Bundesrat, das für den Beratungsgegenstand federführend ist und das Geschäft für den Bundesrat vorbereitet hat. Ausgenommen ist die Behandlung des Geschäftsberichts im Ständerat; hier vertritt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Bundesrat.

Das Mitglied des Bundesrates vertritt in den Beratungen die Haltung des Bundesrates. Es übt das Antragsrecht im Plenum und in den vorberatenden Kommissionen in diesem Sinne aus. Werden Anträge nicht von den bisherigen Beschlüssen und Positionen des Bundesrates erfasst, so erwirkt das zuständige Bundesratsmitglied vorgängig einen Entscheid über die Haltung des Bundesrates oder holt vorgängig beim Bundesrat die Zustimmung ein.

Für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler gelten die obigen Ausführungen für die Geschäfte der Bundeskanzlei sinngemäss.

2.12 Kontakte und Delegationen im Inland

Rechtliche Grundlagen

Art. 186 BV, Art. 28 RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.12](#)

Erläuterungen:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland (Art. 28 RVOG). Der Bundesrat kann jedoch auch seine übrigen Mitglieder sowie die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler mit Repräsentationsaufgaben betrauen.

Gestützt auf einen Antrag der Bundeskanzlei entscheidet der Bundesrat rechtzeitig über eine Delegation an die wichtigsten Veranstaltungen des Kalenderjahres.

Über eine Delegation an andere Veranstaltungen befindet er aufgrund der von der Bundeskanzlei regelmässig vorgelegten Einladungen.

Zu den Beileidsbezeugungen durch den Bundesrat und zur Teilnahme an Trauerfeiern vgl. Anhang 3.

2.13 Kontakte mit dem Ausland

Rechtliche Grundlagen

Art. 184 Abs. 1 BV, Art. 28 RVOG, Art. 6 OV-BR und die Art. 8 und 13 VVAwG [siehe Anhang 4 Ziff. 2.13](#)

Erläuterungen

Koordination der offiziellen Auslandskontakte

Der Bundesrat koordiniert die Kontakte seiner Mitglieder und der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers mit dem Ausland

Die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sind verpflichtet, der BK (Präsidialdienst) ihre Kontakte mit ausländischen Staaten zu melden. Sie melden im Voraus sowohl die geplanten offiziellen Besuche im Ausland wie auch den Empfang ausländischer Gäste. Zudem spricht sich die voraussichtliche künftige Bundespräsidentin oder der künftige Bundespräsident jeweils im Herbst vor Amtsantritt mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA zu Besuchen im Ausland ab.

Die BK (Präsidialdienst) bringt dem Bundesrat die ihr gemeldeten Auslandskontakte der Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers gemeinsam mit den Auslandskontakten der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre periodisch zur Kenntnis (calendrier diplomatique hebdomadaire). Zudem unterbreitet die BK (Präsidialdienst) dem Bundesrat halbjährlich eine Analyse der Auslandskontakte.

Ausländische Gäste

Bei Besuchen von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Leitern von internationalen Organisationen bestimmt das Protokoll des EDA in Absprache mit der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten das Programm und die Organisation. Die Programme für Staatsbesuche werden dem Bundesrat vorgelegt.

Für die übrigen ausländischen Besuche sind die Departemente zuständig. Sie können das Protokoll des EDA im Bedarfsfall zur Beratung beiziehen.

Zu den Beileidsbezeugungen durch den Bundesrat und zur Teilnahme an Trauerfeiern vgl. Anhang 3.

3. Bundespräsidium

3.1 Sitzungsvorbereitung und Sitzungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 176 BV, die Art. 25-29 RVOG und die Art. 9-11 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 3.1. u. 3.3-3.5](#)

Art. 18 Abs. 1 RVOG und die Art. 1-5 RVOV [siehe Anhang 4 Ziff. 2.3](#)

vgl. auch Richtlinien für Bundesratsgeschäfte («Roter Ordner»)

Erläuterungen

Grundsatz

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident stellt, gemeinsam mit der Bundeskanzlei, eine optimale Sitzungsvorbereitung für einen effizienten und ergebnisorientierten Sitzungsverlauf sicher.

Sitzungsvorbereitung am Vortag eines Sitzungstages

Am Vortag vor dem Sitzungstag besprechen die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler die Geschäfte anhand der Differenzenliste vor und behandeln informationspolitische sowie organisatorische Fragen zur Sitzung. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt fest, wer aus dem Präsidialdepartement an der Vorbereitungssitzung teilnimmt (Generalsekretärin oder Generalsekretär, persönliche Mitarbeiterin oder persönlicher Mitarbeiter etc.).

Vor Beginn des Präsidialjahres legen die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler den Sitzungstermin für die Vorbereitungssitzung fest.

3.2 Klausuren

Rechtliche Grundlagen

Art. 17 RVOG und Art. 1 Abs. 2 RVOV [siehe Anhang 4 Ziff. 2.3](#)

3.3. Präsidialentscheide

Rechtliche Grundlage

Art. 26 RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 3.1 u. 3.3-3.5](#)

3.4 Übertragung von Mandaten an die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten

Rechtliche Grundlage

Art. 10 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 3.1 u. 3.3-3.5](#)

Erläuterungen

Der Bundesrat kann in Fällen, in denen es sich als sinnvoll und notwendig erweist, der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten im Rahmen eines wichtigen Geschäfts, das im Zuständigkeitsbereich eines der anderen sechs Departemente liegt, ein Mandat übertragen.

Im Beschluss des Bundesrates ist die Dauer des Mandates explizit festzuhalten. Soll das Mandat über die das Präsidialjahr hinausgehen, ist ein neuer Beschluss notwendig.

Der Beschluss muss Folgendes enthalten:

- Möglichst klar und präzise die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem federführenden Departement und dem Departement der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten;
- die Zurverfügungstellung von Sachverständigen;
- die Modalitäten der gegenseitigen Information der betroffenen Departemente sowie der Information des Bundesrates.

3.5 Federführung in ausserordentlichen Lagen

Rechtliche Grundlage

Art. 11 OV-BR [siehe Anhang 4 Ziff. 3.1 u. 3.3-3.5](#)

Vgl. auch Art. 10 der Weisungen des Bundesrates vom 24. August 2011 über die Organisation der sicherheitspolitischen Führung des Bundesrates (BBL 2011 6837)

Erläuterungen

Hat in einer ausserordentlichen Lage die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher die Federführung für ein in dieser Lage zentrales Geschäft inne, so kann der Bundesrat bei Bedarf entscheiden, dass die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident die Federführung für das Dossier an ein anderes Mitglied des Bundesrates (in der Regel an die Stellvertretung) abtreten soll oder dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Beratung im Bundesrat zum entsprechenden Geschäft leitet. Die Übertragung der Federführung beschränkt sich dabei auf ein bestimmtes, eindeutig definierbares Geschäft.

3.6 Legislaturplanung

Rechtliche Grundlagen

Art. 146 ParlG; [siehe Anhang 4 Ziff. 3.6-3.9](#)

Erläuterungen

Der Bundesrat legt dem neu gewählten Parlament mit der Botschaft zur Legislaturplanung seine politische Strategie vor. Ziel der Legislaturplanung ist es, eine kohärente, umfassende Politik des Bundesrates zu erarbeiten, die auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen eingeht. In diese politische Planung fliessen Erkenntnisse aus der letzten Legislaturperiode, aus einer Lagebeurteilung basierend auf Indikatoren und aus einer prospektiven Analyse ein. Die strategische Planung des Bundesrates wird nach den wichtigsten Leitlinien, Zielen und Massnahmen der neuen Legislaturperiode strukturiert.

Bei der Behandlung des Geschäfts in den Kommissionen und in den Ratsplena beantwortet die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident Fragen zur Strategie des Bundesrates für die nächsten vier Jahre und zu den Massnahmen, die er vorzulegen gedenkt. Die Bundeskanzlei als Stabsstelle des Bundesrates unterstützt die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten dabei, indem sie vorgängig entsprechendes Grundlagenmaterial zur Verfügung stellt oder – bei Bedarf – spezielle Abklärungen vornimmt.

3.7 Jahresziele

Rechtliche Grundlagen

Art. 144 ParlG; [siehe Anhang 4 Ziff. 3.6-3.9](#)

Erläuterungen

Die Bundeskanzlei erstellt in Zusammenarbeit mit den Departementen die Ziele des Bundesrates, die veröffentlicht werden.

Zu Beginn der Herbstsession nimmt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident in im Ständerat und im Nationalrat je eine mündliche Standortbestimmung zur bundesrätlichen Politik des nächsten Jahres vor.

3.8 Geschäftsberichterstattung

Rechtliche Grundlagen

Art. 144 und 145 ParlG [siehe Anhang 4 Ziff. 3.6-3.9](#)

Erläuterungen

Der Geschäftsbericht dient als Grundlage für die Rechenschaft gegenüber dem Parlament und orientiert jährlich über die Schwerpunkte der bundesrätlichen Tätigkeit und über die Erreichung der Jahresziele. Ebenso werden Abweichungen von den Jahreszielen und ungeplante Vorhaben dargelegt und begründet.

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident stellt den Geschäftsbericht in beiden Räten vor. Im Nationalrat beantworten alle Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Fragen.

Im Ständerat vertritt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Geschäftsbericht alleine. Die Bundeskanzlei als Stabsstelle des Gesamtbundesrates unterstützt die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten dabei, indem sie Grundlagenmaterial zur Verfügung stellt oder – bei Bedarf – spezielle Abklärungen trifft.

3.9 Controlling

Rechtliche Grundlagen

Art. 25 Abs. 2 Bst. a. und Art. 32 Bst. b und c^{bis} RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 3.6-3.9](#)

Erläuterungen

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sorgt dafür, dass der Bundesrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst. Zweimal im Jahr nimmt der Bundesrat aufgrund der schriftlichen Berichterstattung der Bundeskanzlei Kenntnis vom Stand der Erfüllung der Aufträge aus den Beschlüssen des Bundesrates.

3.10 Präsidiale Aufgaben im Inland mit Repräsentationscharakter

Reden

- Neujahrsansprache
- Ansprache an das Schweizervolk zum 1. August
- Ansprache an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zum 1. August
- Tag der Kranken
- Anlass mit Bundeshausmedien auf Einladung
- Anlass mit Auslandmedien auf Einladung

Der Präsidialdienst (vgl. Ziff. 3.12) steht der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten für das Verfassen der jährlich wiederkehrenden Reden zur Verfügung. Die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei stehen der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zur Verfügung, um die Reden in Präsidialfunktion zu übersetzen.

Direkte Beziehungen mit verschiedenen Gruppierungen des Landes (Jugendliche, Kulturschaffende, Behinderte, Institutionen, Verbände)

Anfragen zur Übernahme einer Schirmherrschaft oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung können von den persönlichen Mitarbeitern der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten direkt beantwortet oder zur Koordination an die Bundeskanzlei weitergeleitet werden. Diese überprüft, in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Einladungen der Departemente, alle Gesuche und unterbreitet diese dem Bundesrat zum Entscheid (Antrag mit dem Titel «Delegationen des Bundesrates an Veranstaltungen»).

Briefe an die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten

Die Korrespondenz zwischen der Bevölkerung und der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten kann durch den Präsidialdienst erledigt werden. Die Bundeskanzlei nimmt mit dem betroffenen Generalsekretariat Kontakt auf.

Bundesratssitzungen extra muros

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt in der Regel zu Beginn des Präsidialjahres zusammen mit der Bundeskanzlei Ort und Datum der Bundesratssitzungen fest, die extra muros abgehalten werden.

Bundesratsreise

Anlässlich des Bundesratsausflugs stellt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident den Mitgliedern des Kollegiums ihren oder seinen Herkunftskanton vor. Ist es ihre oder seine zweite oder dritte Amtszeit, ist die Wahl der bereisten Kantone freigestellt.

Grundsätzlich ist die Kontaktperson beim Departement für das Programm und die Inhalte zuständig, während die Bundeskanzlei für die Oberleitung, die Koordination aller Dienstbereiche und die Organisation der administrativen Arbeiten verantwortlich ist.

Präsidialfonds

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident verfügt über einen Kredit von CHF 5000.— (Präsidialfonds) zur Unterstützung notleidender Personen oder wohl-tätiger Organisationen.

3.11 Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident im Verkehr mit dem Ausland

Auslandreisen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann zur Wahrung der Landesinteressen grundsätzlich an internationalen Veranstaltungen teilnehmen sowie Einladungen von Staatsoberhäuptern und Regierungschefs annehmen (zur Abstimmung der Besuche im Ausland mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des EDA siehe Ziff. 2.13).

Sie oder er kann auf Entscheid des Bundesrates hin zur Teilnahme an protokollarischen Anlässen wie die Trauerfeierlichkeiten für einen im Amt verstorbenen Staats- oder Regierungschef delegiert werden.

Auslandreisen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten müssen in jedem Fall vorgängig mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Bundesrates abgesprochen werden, damit die Stellvertretung sichergestellt ist.

Veranstaltungen im Inland

- Neujahrsempfang
Dieser findet in der Regel in der zweiten Januarwoche statt.
- Diplomatisches Korps
Jährlicher Ausflug/kultureller Anlass zu Ehren des Diplomatischen Korps mit anschliessendem Empfang
- Staatsbesuche
Normalerweise ein bis zwei Besuche pro Jahr
- Andere offizielle Besuche
Beispiele: Staatschefs, Ministerpräsidentinnen, Organisationen und Veranstaltungen der internationalen Staatengemeinschaft im In- und Ausland
- Höflichkeitsbesuche
Beispiele: Aussenminister
- Übergabe des Beglaubigungsschreibens ausländischer Botschafterinnen und Botschafter
Normalerweise fünf bis sieben Zeremonien pro Jahr
- Glückwunschbotschaften
Beispiele: Nationalfeiertage, Wahlen und Amtseinsetzungen von Staatschefs, Geburtstage von Staatsoberhäuptern
- weitere Botschaften
Beispiele: Todesfälle, Naturkatastrophen und andere Katastrophen von erheblicher Bedeutung für das betroffene Land.

3.12 Präsidialdienst

Rechtliche Grundlagen

Art. 29a RVOG [siehe Anhang 4 Ziff. 3.12](#)

Erläuterungen:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident verfügt über einen ständigen Präsidialdienst, der bei der Bundeskanzlei angesiedelt ist.

Aussenpolitische Beratung

Die aussenpolitische Beratung wird von einer Karrierediplomatin oder einem Karrierediplomaten wahrgenommen, die oder der vom EDA an die Bundeskanzlei detachiert ist. Die Diplomatin oder der Diplomat gehört dem Präsidialdienst an. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die aussenpolitische Kohärenz auf Stufe Bundespräsidium im Rahmen der für die laufende Legislatur vom Bundesrat verabschiedeten aussenpolitischen Strategie sicherstellen
- Vorschlag einer internationalen Besuchsagenda für das Präsidialjahr und Unterstützung bei der Setzung entsprechender Schwerpunkte.
- die Vorbereitung von Reisen unterstützen
- Begleitung und Unterstützung bei internationalen Verpflichtungen im In- und Ausland (z.B. Staatsbesuche, offizielle Besuche, Neujahrsempfang für das diplomatische Corps)
- bei der Reaktion auf plötzlich eintretende Ereignisse beratend mitwirken
- bei der Koordination zwischen dem Stab der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, dem Stab der Bundeskanzlei und den zuständigen Dienststellen des EDA (insb. politische Abteilungen und Protokoll) mitwirken.

Kommunikationsunterstützung für das Departement der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

Dem Präsidialdienst gehört eine Redaktorin oder ein Redaktor im Bereich Kommunikationsunterstützung an, um den kommunikationsspezifischen Mehraufwand im Präsidialjahr zu bewältigen. Diese Person arbeitet – je nach Wunsch – direkt im Departement der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten oder in der Bundeskanzlei. Die Redaktorin oder der Redaktor ist einsetzbar insbesondere für alle Arten von Texten, die im Präsidialjahr zusätzlich anfallen, wie Vorwörter, Statements für Patronatskomitees, Beiträge in Fachzeitschriften, wiederkehrende Reden etc.

Korrespondenz Bürgerbriefe und -kontakte

Der Präsidialdienst unterstützt die Korrespondenz zwischen der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten und der Bevölkerung.

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BG	Bundesgesetz
BGA	Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 152.1)
BGer	Bundesgericht
BH	Bundeshaus
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BK	Bundeskanzlei
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BPR	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1)
BR	Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BSD	Bundessicherheitsdienst
BV	Bundesverfassung (SR 101)
BWIS	Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFV	Eidg. Finanzverwaltung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Fedpol	Bundesamt für Polizei
FZG	Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42).
IKT	Informatik und Telekommunikation
MG	Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)
OV-BR	Organisationsverordnung vom 29. November 2013 für den Bundesrat (SR 172.111)
ParlG	Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)
ParlVV	Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003 (SR 171.115)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StGB	Strafgesetzbuch (SR 311.0)
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
VBGA	Archivierungsverordnung vom 8. September 1999 (SR 152.11)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VG	Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (SR 170.32)

VSB	Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72)
VVAwG	Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (SR 143.116)
WPEG	Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (SR 661)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)

Sachregister

A	
Amtsdauer	Ziffer 1.1 und Anhang 4 Ziffer 1.1
Amtsgeheimnis	Ziffer 1.9 und Anhang 4 Ziffer 1.9
Amtssitz	Ziffer 1.4 und Anhang 4 Ziffer 1.4
Annahme von Geschenken	Ziffer 1.10 und Anhang 4 Ziffer 1.10
Ausflug, jährlicher	Ziffer 3.10
Auslagen, besondere	Ziffer 1.16 und Anhang 2 Ziffer 3
Auslandbesuche	Ziffer 2.13 und Anhang 4 Ziff. 2.13
Ausländische Funktionen	Ziffer 1.5 und Anhang 4 Ziffer 1.5
Ausländische Gäste	Ziffer 2.13 und Anhang 4 Ziffer 2.13
Ausländische Titel	Ziffer 1.5 und Anhang 4 Ziffer 1.5
Ausscheiden aus dem Amt	Ziffer 1.24 und Anhang 1 Ziffer 2
Ausstandspflicht	Ziffer 2.5 und Anhang 4 Ziffer 2.5
B	
Beileidsbezeugungen durch den Bundesrat	Ziffer 2.12 u. 2.13 sowie Anhang 3
Besitzungen des Bundes, Benutzung	Anhang 2 Ziffer 5.1
Besuche im Ausland	Ziffer 2.13 und Anhang 4 Ziffer 2.13
Bezüge	Ziffer 1.14
Bundespräsidium	Ziffer 3
Bundesratssitzungen, ausserordentliche	Ziffer 2.4
D	
Dienst- und Privatreisen	Ziffer 1.16 und Anhang 2
Dienstfahrzeug	Ziffer 1.16 und Anhang 2 Ziffer 4.1.2 Dienstflüge Anhang 2 Ziff. 4.5
Dienstwagen, ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 4
Diplomatenpass	Ziffer 1.11 und Anhang 4 Ziffer 1.11
Diplomatenpass, ehemalige BR Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 10
E	
Ehemalige BR-Mitglieder, Bestimmungen	Anhang 1
Einberufung ausserordentliche BR-Sitzungen	Ziffer 2.4 und Anhang 4 Ziffer 2.4
Erreichbarkeit Bundesrat	Ziffer 2.4
F	
Finanzielle Angelegenheiten	Ziffer 1.14 – 1.19
Flüge	Anhang 2 Ziff. 4.5
Flüge, ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziff. 9
Flugzeuge des Bundes, Benutzung	Ziffer 1.16, Anhang 2 Ziff. 4.4

G	
Gebundene private Vorsorge	Ziffer 1.21
H	
Hinterlassenenrenten	Ziffer 1.19 und Anhang 4 Ziff. 1.19
I	
Immunität, absolute	Ziffer 1.7 und Anhang 4 Ziffer 1.7
Immunität, relative	Ziffer 1.7 und Anhang 4 Ziffer 1.7
Informationen, Umgang betreffend Weitergabe	Ziffer 1.9 und Ziffer 2.4
Informationstätigkeit BR	Ziffer 2.8 und Anhang 4 Ziffer 2.8
Informationstätigkeit BR vor Abstimmungen	Ziffer 2.9 und Anhang 4 Ziffer 2.9
Infrastruktur	Anhang 2 Ziffer 5.3
Infrastruktur ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 5
K	
Kollegialprinzip	Ziffer 2.2 und Anhang 4 Ziffer 2.2
M	
Massnahmen, vorsorgliche	Ziffer 3.3 und Anhang 4 Ziffer 3.1 u. 3.3 – 3.5
Militärdienst	Ziffer 1.12 und Anhang 4 Ziffer 1.12
Mitwirkung, politische Parteien	Ziffer. 2.10
Mobiltelefon	Anhang 2 Ziffer 5.3
N	
Neuwahl BR-Mitglied	Ziffer 1.2
P	
Pflichten, amtliche	Ziffer 2.1
Politische Parteien, Mitwirkung	Ziffer 2.10
Privatflüge	Anhang 2 Ziff. 4.5
R	
Radio/TV	Anhang 2 Ziff. 5.3
Reihenfolge BR-Mitglieder	Ziffer 2.3 und Anhang 4 Ziffer 2.3
Reisen, persönliches Dienstfahrzeug	Ziffer 1.16 und Anhang 2 Ziffer 4
Reisen, Repräsentationsfahrzeug	Ziffer 1.16, und Anhang 2 Ziffer 4
Renten	Ziffer 1.19
Repräsentationspflichten	Ziffer 2.12 und 3.10
Repräsentationszulagen	Ziffer 1.16, Anhang 2 Ziff. 2 u. Anhang 4 1.16
Ruhegehalt	Ziffer 1.18 und Anhang 4 Ziffer 1.18/1.19

S	
Sekretariatsarbeiten, ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 6
Sicherheit ehemalige Magistraten	Anhang 1 Ziffer 7
Sicherheit, persönliche	Ziffer 1.13
Spesenreglement	Anhang 2
Staatsakt	Ziffer 1.20
Staatsangehörigkeit, doppelte	Ziffer 1.6
Stellvertretung	Ziffer 2.6 und Anhang 4 Ziff. 2.6
Steuern, Grundsatz	Ziffer 1.21 und Anhang 4 Ziffer 1.21
T	
Telefon, ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 5
Telefon	Anhang 2 Ziffer 5.3
Todesfälle	Ziffer 1.20 und Anhang 3
Trauerfeierlichkeiten BR-Mitglieder, im Amt verstorben	Ziffer 1.20
Trauerfeierlichkeiten ehemalige BR-Mitglieder	Anhang 1 Ziffer 12
U	
Unfallversicherung	Ziffer 1.22 und Anhang 4 Ziffer 1.22
Unvereinbarkeiten	Ziffer 1.3 und Anhang 4 Ziffer 1.3
V	
Veranstaltungen	Ziffer 2.13 und Ziffer. 3.11
Verhaltensregeln bei der Übernahme von Mandaten und Funktionen	Ziffer 1.24 und Anhang 1 Ziffer 2
Verantwortung, politische	Ziffer 2.2 und Anhang 4 Ziffer 2.2
Verantwortung, vermögensrechtliche	Ziffer 1.8 und Anhang 4 Ziffer 1.8
W	
Wohnort, Wohnsitz	Ziffer 1.4 und Anhang 4 Ziffer. 1.4
Z	
Zusammenkünfte, ehemalige mit aktuellen BR-Mitgliedern	Anhang 1 Ziffer 11

Anhang 1

Bestimmungen für ehemalige Mitglieder des Bundesrates sowie für ehemalige Bundeskanzlerinnen oder Bundeskanzler

1. Amtsgeheimnis

Rechtliche Grundlage

Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) [siehe Anhang 4 Ziff. 1.9](#)

Art. 320

¹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat.

Erläuterungen

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler unterstehen als Mitglieder einer Behörde dem Amtsgeheimnis. Das Amtsgeheimnis untersagt Mitgliedern einer Behörde die Bekanntgabe von Geheimnissen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit oder in der Eigenschaft als Mitglied der Behörden in Erfahrung gebracht wurden, ohne dass dafür ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund besteht.

Das Amtsgeheimnis gilt auch nach Beendigung der Amtszeit für die ehemaligen Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler weiter.

2. Verhaltenskodex für Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus dem Amt

Mitglieder des Bundesrates, die nach dem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben bei der Annahme von Mandaten und Funktionen die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und auf Tätigkeiten zu verzichten, bei denen Interessenskonflikte aufgrund des früheren Amtes entstehen können.

3. Umgang mit offiziellen sowie persönlichen Unterlagen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Bst. b, Art. 6 und Art. 9 Abs. 1 BGA sowie Art. 4 VBGA, Art. 4 Abs. 2 Weisungen vom 28. September 1999 über die Anbietepflicht und die Ablieferung von Unterlagen an das Schweizerische Bundesarchiv [siehe Anhang 4 Ziff. 1.24](#)

Erläuterungen

Während ihrer Amtszeit sorgen die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler dafür, dass geschäftsrelevante Unterlagen in die vorhandenen Geschäftswaltungssysteme eingepflegt werden.

Archivierung der Unterlagen

Das scheidende Bundesratsmitglied oder die scheidende Bundeskanzlerin oder der scheidende Bundeskanzler hat darauf zu achten, dass nebst den offiziellen Geschäftsunterlagen auch die Handakten dem Bundesarchiv angeboten werden. Diese umfassen geschäftsrelevante analoge oder digitale Unterlagen, welche sie in ihrem offiziellen Verantwortungsbereich zum persönlichen Gebrauch geführt haben und die sich nicht in der Registratur ablegen liessen.

Privatarchive

Dem Bundesarchiv können auch private Nachlässe angeboten werden. Die Modalitäten werden in einem Schenkungs- oder Hinterlegungsvertrag geregelt.

Schutzfristen

Der Zugang zu den Unterlagen regelt sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA). Handakten unterliegen grundsätzlich einer Schutzfrist von 30 Jahren (Art. 9 Abs. 1 BGA). Während dieser Frist ist eine Einsichtnahme ohne Einwilligung der zuständigen Stelle bzw. Person nicht möglich. In begründeten Fällen kann die Schutzfrist für Handakten zusätzlich verlängert werden. Selbstverständlich können eigene Akten durch die jeweilige Person auch während der Schutzfrist eingesehen werden. Bei Privatarchiven werden der Zugang und die allfällige Bewilligungsinstanz vertraglich festgehalten.

4. Persönliches Dienstfahrzeug

Beim Ausscheiden aus dem Amt ist das Mitglied des Bundesrates berechtigt, das persönliche Dienstfahrzeug noch während vier Monaten zu benützen. Die Übernahme zu Eigentum gegen angemessene Entschädigung bleibt vorbehalten (BRB 10.01.1972).

5. Infrastruktur

- Die Abonnemente für Telefon (inklusive Gerät) sind für die ehemaligen Mitglieder des Bundesrates und die ehemaligen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler während eines Jahres nach dem Rücktritt kostenlos.
- Die während der Amtszeit benutzte E-Mail-Adresse kann für bis zu vier Monate nach dem Rücktritt aufrechterhalten werden. Sie wird zuhanden der zurückgetretenen Magistratspersonen durch das Generalsekretariat der Departements bzw. die BK betreut.

Die Betreuung und der Support des Bundesamts für Informatik und Telekommunikation (VIP-Service) für die IKT- und weitere Infrastruktureinrichtungen werden noch ein Jahr lang garantiert. Die Sicherheitsanlagen in den Privatdomizilen von Magistratspersonen des Bundes werden in der Regel ungefähr ein Jahr nach dem Rücktritt ausser Betrieb gesetzt und die Alarmübermittlung an die Polizei deaktiviert. Gleichzeitig werden die entsprechenden Verträge des BBL mit der Sicherheitsfirma und der Polizei gekündigt. Die betroffenen Magistratspersonen haben die Möglichkeit, die Geräte und Anlagen ab dem Zeitpunkt der geplanten Ausserbetriebnahme zu übernehmen und auf eigene Kosten weiter zu betreiben.

6. Sekretariatsarbeiten

Die ehemaligen Bundesratsmitglieder können für die Dauer von vier Monaten nach ihrem Rücktritt Sekretariatspersonal beanspruchen. Entsprechende Begehren sind an das Generalsekretariat des Departements zu richten, dem das frühere Bundesratsmitglied zuletzt vorstand. Die Dienste können in der Regel nur auf dem Platz Bern angeboten werden.

7. Sicherheit

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates und ehemalige Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler haben während eines Jahres Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen im Bereich Sicherheit wie vor dem Ausscheiden aus dem Amt. Besteht über das erwähnte Jahr hinaus eine Gefährdung im Zusammenhang mit der ehemaligen Funktion als Mitglied des Bundesrates, so kann das EJPD in Absprache mit dem ehemaligen Departement des ehemaligen Mitglieds des Bundesrates und der EFV im Einzelfall eine Verlängerung der Schutzmassnahmen anordnen.

8. Generalabonnement

Jedes ehemalige Mitglied des Bundesrates und die ehemaligen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten oder Partnerinnen und Partner erhalten von der SBB ein unentgeltliches Generalabonnement 1. Klasse (Ehegattinnen und Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner auch nach dem Hinschied der ehemaligen Magistratsperson).

9. Flüge

Für Flüge können keine Spezialkonditionen geltend gemacht werden. Falls ehemalige Bundesratsmitglieder oder ehemalige Bundeskanzlerinnen oder Bundeskanzler jedoch im Auftrag des Bundesrates eine Flugreise unternehmen müssen, können Vorzugsbehandlungen durch die Bundesreisezentrale des EDA angefragt werden. Die Buchung erfolgt in diesem Fall über die Bundesreisezentrale.

10. Diplomatenpass

Den ehemaligen Mitgliedern des Bundesrates, den ehemaligen Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern sowie ihren Ehepartnerinnen und Ehepartnern, ihren eingetragenen Partnerinnen und Partnern und ihren Kindern bis zum 18. Altersjahr wird von der Direktion für Ressourcen des EDA (Passbüro) ein Diplomatenpass ausgestellt (Art. 8 VVAwG). Visaangelegenheiten bei Diplomatenpässen müssen immer über das Passbüro EDA abgewickelt werden.

11. Dienstwagen

Die ehemaligen Bundesratsmitglieder sowie die ehemaligen Bundeskanzlerinnen oder Bundeskanzler sind berechtigt, für Transporte im Inland ein Repräsentationsfahrzeug mit Chauffeur anzufordern, soweit die Transporte durch Mandate des amtierenden Bundesrates bedingt sind.

12. Zusammenkünfte der aktuellen und der ehemaligen Bundesratsmitglieder

Jeweils ein Mal pro Semester findet ein gemeinsames Essen zwischen den aktuellen Bundesratsmitgliedern, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und den Vizekanzlerinnen oder Vizekanzlern sowie den ehemaligen Bundesratsmitgliedern und Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern und Vizekanzlerinnen und Vizekanzlern statt.

13. Hinschied eines ehemaligen Mitglieds des Bundesrates

Bei den mit dem Hinschied verbundenen administrativen Arbeiten (Todesanzeigen, Dankesschreiben usw.) kann die Bundeskanzlei die Hinterbliebenen auf Wunsch unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Trauerfeierlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Anhang 2

Spesenreglement für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler

vom 1. Januar 2007 (Fassung per 1. Januar 2025)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für die Mitglieder des Bundesrats und den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten:

- die Repräsentationszulage
- die Entschädigung für besondere Auslagen
- die Reisekosten
- die Nutzung verschiedener Einrichtungen

2. Repräsentationszulage

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler erhalten pro Jahr eine pauschale Zulage für Auslagen zu Repräsentationszwecken. Die Höhe der pauschalen Zulage beträgt pro Jahr:

Bundespräsident / in	CHF 30 000.00
Bundesrat / Bundesrätin	CHF 30 000.00
Bundeskanzler / in	CHF 10 000.00

Die Auszahlung Zulage erfolgt vierteljährlich.

Die Repräsentationszulage gilt nicht als steuerbares Einkommen.

3. Entschädigung für besondere Auslagen

Im Voranschlag wird für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler ein jährlicher Kredit zur Deckung der Entschädigung für besondere Auslagen eingesetzt. Es werden die effektiven Kosten abgegolten. Dieser Betrag fällt nicht unter die Steuerpflicht.

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler erstellen in der Regel viermal jährlich, ohne Angabe von Einzelheiten, ihre Abrechnungen für die Umtriebe, welche ihnen durch Sitzungen, Dienstreisen und Hotelkosten im Inland (Ausnahme WEF), persönliche Einladungen, Empfänge und Geschenke entstanden sind. Die Abrechnungen werden dem Dienstleistungszentrum Finanzen, 3003 Bern, eingereicht und von dort zurückerstattet.

4. Reisekosten

4.1. Verwendung von Fahrzeugen des Bundes

4.1.1. Repräsentationsfahrzeug

¹ Den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin steht für Dienst- und Privatfahrten im In- und Ausland während ihrer Amtsausübung ein Repräsentationsfahrzeug mit Chauffeur (Angestellter des betreffenden Departements oder der BK) zur Verfügung.

² Die Ehegatten oder Partnerinnen und Partner, die Eltern und Kinder der Mitglieder des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers können das Fahrzeug mit Chauffeur für Reisen im In- und Ausland verwenden, sofern diese im Zusammenhang mit offiziellen Verpflichtungen der Magistratsperson stehen.

³ Bei Privatreisen ins Ausland kommen die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler selber für Kost und Unterkunft des Chauffeurs auf. Der Treibstoff darf jedoch auf Kosten des Bundes bezogen werden.

⁴ Es erfolgt keine Aufrechnung im Lohnausweis.

4.1.2. Persönliches Dienstfahrzeug

Für Mitglieder des Bundesrates mit einem persönlichen Dienstfahrzeug gemäss Ziffer 1.16 des Aide-mémoire gilt:

- a. Bei Privatreisen ins Ausland kommen die Mitglieder des Bundesrates selbst für Kost und Unterkunft eines allfälligen Chauffeurs auf. Es ist darauf zu achten, dass auf Auslandsreisen stets die grüne Versicherungskarte mitgeführt wird.
- b. Für die Privatbenützung wird den Mitgliedern des Bundesrates pro Monat 0,9% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer), mindestens CHF 150, im Lohnausweis aufgerechnet. Ein Abzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

4.2. Dienstreisen mit dem Privatfahrzeug

Für Mitglieder des Bundesrates ohne persönliches Dienstfahrzeug gilt:

- a. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Motorfahrzeuges für eine Dienstreise werden vergütet. Es werden die effektiven Kosten abgegolten. Dieser Betrag fällt nicht unter die Steuerpflicht.
- b. Die Mitglieder des Bundesrates erstellen in der Regel vier Mal jährlich eine entsprechende Abrechnung ohne Angabe von Einzelheiten.
- c. Die Entschädigung beträgt 80 Rappen/km.
- d. Für Dienstreisen steht den Mitgliedern des Bundesrates ein Chauffeur zur Verfügung. Bei Privatreisen ins Ausland kommen die Mitglieder des Bundesrates selbst für Kost und Unterkunft eines allfälligen Chauffeurs auf.

4.3. Unentgeltliche Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

¹ Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie ihre Ehegattinnen und Ehegatten oder Partnerinnen und Partner erhalten von den SBB ein unentgeltliches Generalabonnement 1. Klasse.

² Ein Abzug für den Arbeitsweg entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht.

4.4. Benutzung von Flugzeugen des Bundes

Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler haben im Rahmen ihrer Amtstätigkeit die Möglichkeit, für ihre Reisen Luftfahrzeuge (Flächenflugzeuge oder Helikopter) zu benützen; sie bestimmen auch die Begleitpersonen.

4.5. Dienst- und Privatflüge

¹ Das EDA hat im Auftrag des Bundes mit SWISS einen Vertrag mit Vorzugskonditionen für Reisen zulasten des Bundes ausgehandelt (Volumenrabatt, Flexibilität). Bei Buchungen in der First, der Business und der Economy Class der SWISS erhalten amtierende Bundesratsmitglieder und der amtierende Bundeskanzler oder die amtierende Bundeskanzlerin den Status «VIP». Sie profitieren damit in Zürich und Genf von folgenden Vorzügen:

- SWISS First Class Check-In
- Meet & Greet Service sowie Zugang zur SWISS First Lounge
- SWISS First Shuttle Service von der Lounge zum Flugzeug
- Fast Lanes bei der Sicherheitskontrolle
- Meet & Greet Service bei der Ankunft in Zürich und Genf (Empfang beim Flugzeug und Begleitung zur Passkontrolle)

² Dienstliche Flugreisen sind über die Bundesreisezentrale (BRZ) des EDA zu buchen.

³ Anfragen zu privaten Linienflugreisen amtierender Bundesratsmitglieder und des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin nimmt die Bundesreisezentrale (BRZ) ebenfalls entgegen. In Bezug auf mitreisende Familienangehörige kann sie lediglich beratend tätig sein.

5. Nutzung Verschiedener Einrichtungen

5.1. Besitzungen des Bundes

Das Landgut «Lohn» in Kehrsatz und das Von-Wattenwyl-Haus in Bern stehen den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler für Empfänge und Konferenzen zur Verfügung. Sie können das Landgut «Lohn» nach vorheriger Absprache mit der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten für kurze Aufenthalte benützen.

5.2. Bundesratskeller

Die Weinkeller des Von-Wattenwyl-Hauses und des Landgutes «Lohn» enthalten eine Auswahl von Flaschenweinen, die in erster Linie für die offiziellen Einladungen bestimmt sind und einzelfallweise auch für andere dienstliche Anlässe genutzt werden können.

5.3. Zur Verfügung gestellte Infrastruktur im privaten Bereich

Jedes Mitglied des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler haben Anspruch auf ein kostenloses Abonnement für Internet, TV und Festnetz in den von ihnen bezeichneten privaten Domizilen und Dienstwohnungen sowie ein Mobiltelefon einschliesslich Verbindungs- und Roaming-Gebühren. Die Kosten werden der Sammelrechnung des Bundes belastet. Die Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen bezahlen die Mitglieder des Bundesrates direkt der Erhebungsstelle.

Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerinnen oder Vizekanzler können ausserdem die Unterstützung des VIP-Service BIT in Anspruch nehmen. Dieser Service umfasst neben dem Einbau der sicherheitsrelevanten Infrastruktur in den privaten Domizilen auch die individuelle und persönliche Betreuung sowie die Einrichtung und den Support der Informatik- und Telekommunikationsinfrastruktur (IKT) in privaten Domizilen und Dienstwohnungen.

6. Genehmigung

¹ Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 15. Februar 2008 genehmigt.

² Die Änderungen des Spesenreglements per 1. Januar 2015 wurden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 20. November 2014 genehmigt

^{2bis} Die Änderungen des Spesenreglements per 1. Januar 2024 wurden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 19. Dezember 2023 genehmigt.

^{2ter} Die Änderungen des Spesenreglements per 1. Januar 2025 wurden von der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 10. Dezember 2024 genehmigt.

³ Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird die Steuerverwaltung des Kantons Bern informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

¹ Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bereits für die Steuerbescheinigung 2007.

² Die Änderungen des Spesenreglements vom 5. November 2014 treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

^{2bis} Die Änderungen des Spesenreglements vom 15. Dezember 2023 treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

^{2ter} Die Änderungen des Spesenreglements vom 6. Dezember 2024 treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang 3

Todesfälle, Beileidsbezeugungen durch den Bundesrat

Verstorbene Person		Beileidsbesuch	Brief an	Kranz	Teilnahme an der Trauerfeier	Weitere Massnahmen
241.1	Bundesratsmitglied	Bundespräsident/in, ein anderes Bundesratsmitglied und der/die Bundeskanzler/in	Trauerfamilie	X	Der Bundesrat in corpore, der/die Bundeskanzler/in, die Vizekanzler, 2 Weibel	Beflaggung Bundesgebäude, Todesanzeige
241.2	Ehemaliges Mitglied des Bundesrates		Trauerfamilie	X	mind. 2 Mitglieder des Bundesrates, 2 Weibel	Todesanzeige bis 1 Jahr nach Amtsende
241.3	Bundeskanzler/in	Bundespräsident/in und ein anderes Bundesratsmitglied	Trauerfamilie	X	3 Mitglieder des Bundesrates, beide Vizekanzler/innen, 2 Weibel	Beflaggung BH West, Todesanzeige
241.4	Ehemalige/r Bundeskanzler/in		Trauerfamilie	X	mind. 1 Mitglied des Bundesrates, der/die Bundeskanzler/in, 2 Weibel	Todesanzeige bis 1 Jahr nach Amtsende
241.5	Ehegatte resp. Partner/in oder Kind eines Bundesratsmitglieds	Bundespräsident/in, ein anderes Bundesratsmitglied und der/die Bundeskanzler/in	Trauerfamilie	X	3 Mitglieder des Bundesrates, der/die Bundeskanzler/in, 2 Weibel	
241.6	Ehegatte resp. Partner/in oder Kind des/der Bundeskanzler/in	Bundespräsident/in oder ein Bundesratsmitglied	Trauerfamilie	X	mind. 1 Mitglied des Bundesrates, 2 Weibel	
241.7	Ehegatte oder Witwe/r resp. Partner/in eines ehemaligen Bundesratsmitglieds		Trauerfamilie	X	---	
241.8	Ehegatte oder Witwe/r resp. Partner/in eines/r ehemaligen Bundeskanzlers/in		Trauerfamilie	X	---	
242.1	Bundesrichter/in		Trauerfamilie u. BGer bzw. EVG	X	mind. 1 Mitglied des Bundesrates, der/ die Bundeskanzler/in, 2 Weibel	

Verstorbene Person		Beileidsbesuch	Brief an	Kranz	Teilnahme an der Trauerfeier	Weitere Massnahmen
242.2	Ehemalige/r Bundesrichter/in				keine offizielle Vertretung, allenfalls Teilnahme als Privatperson	
243.0	Präsident/in der Eidg. Räte		Trauerfamilie	X	3 Mitglieder des Bundesrates, der/die Bundeskanzler/in, beide Vizekanzler/innen	
243.1	National- oder Ständerat		Trauerfamilie, wenn Reg.-mitgl. an Kantonsreg.	X	1 Mitglied des Bundesrates, 1 Weibel, allenf. weitere BR Mitgl. als Privatperson	
243.2	Ehemaliges Ratsmitglied				keine offizielle Vertretung, allenfalls Teilnahme als Privatperson	
244.1	Korpskdt, Divisionär		Trauerfamilie	X	Departementschef/in VBS, 1 Weibel	
244.2	ehemaliger Korpskdt, Divisionär		Trauerfamilie (durch Chef/in VBS)			
245.0	Kantonales Regierungsmitglied		Trauerfamilie u. Regierung	X	mind. 1 Mitglied des Bundesrates, der/ die Bundeskanzler/in, 2 Weibel	
245.1	Alt-Regierungsräte		Trauerfamilie, falls Anzeige zugesandt wurde Zusätzlich an Regierungsrat, falls Anzeige durch RR zugesandt wurde		keine offizielle Vertretung, allenfalls Teilnahme als Privatperson	
245.2	Stadtpräsident/in Bern		Gemeinderat, Trauerfamilie	X	1 Mitglied des Bundesrates, 1 Weibel	

Verstorbene Person		Beileidsbesuch	Brief an	Kranz	Teilnahme an der Trauerfeier	Weitere Massnahmen
245.3	Direktor/in eines internat. Amts in der Schweiz		Internat. Org. (bei schweizer Nationalität: Trauerfamilie)	X	1 Mitglied des Bundesrates, 1 Weibel	
245.4	Bischof, Präsident/in des Rates des Schweizerischen Evang. Kirchenbundes		Bischofskanzlei, Rat des Kirchenbundes		keine offizielle Vertretung	
245.5	ausl. Botschafter/in in der Schweiz	Chef/in EDA bei Vertretung in Bern	Trauerfamilie	X	wenn Trauergottesdienst in Bern: 1-2 Mitgl. des Bundesrates, Bundeskanzlerin	
245.6	andere bedeutende Schweizer Persönlichkeiten		Trauerfamilie	(X)	gemäss Entscheid Bundesrat im Einzelfall	
246.1	hohe/r Bundesangestellte/r		Trauerfamilie	X	Zuständige/r Departementschef/in	
246.2	weitere Bundesangestellte		Trauerfamilie		Entscheid wird dem/r Departementschef/in überlassen	
246.3	Schweizer/in im Dienste des Bundes oder einer ausl. Organisation		Trauerfamilie		in der Regel der/die zust. Dep.chef/in oder ein/e hohe/r Bundesangestellte/r	
247.1	Ausl. Staatsoberhaupt	Chef/in EDA bei Vertretung in Bern	Regierung (Telegramm Bundespräsl.)	X	gemäss Entscheid Bundesrat (Für die Schweiz wichtige Partnerländer: Bundespräsident/in)	
247.2	ehemaliges ausl. Staatsoberhaupt				gemäss Entscheid Bundesrat (evt. ehem. Bundesratsmitglied)	

Anhang 4

Register der rechtlichen Grundlagen

1. Persönliche Stellung

1.1 Amtsdauer und (Wieder-)Wahl

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 145 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Art. 132 Gesamterneuerung

¹ Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

² Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

³ In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

⁴ Aus der Wahl scheidet aus:

- a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und
- b. ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 133 Besetzung von Vakanzen

¹ Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit.

² Das neugewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

³ Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

1.2 Neue Mitglieder des Bundesrates

—

1.3 Unvereinbarkeiten

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 144 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

² Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

³ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 60 Abs. 1 u. 2 Berufliche Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin dürfen weder ein anderes Amt des Bundes noch ein Amt in einem Kanton bekleiden, noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

² Sie dürfen auch nicht bei Organisationen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen.

Art. 61 Unvereinbarkeit in der Person

¹ Nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können:

- a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- b. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;
- c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

² Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss.

1.4 Amtssitz, Wohnort, Wohnsitz

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 58 Amtssitz

Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Art. 59 Wohnort der Mitglieder des Bundesrates und des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin

Den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Wahl des Wohnorts freigestellt, doch müssen sie in kurzer Zeit den Amtssitz erreichen können.

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 23 Abs. 1 erster Satz u. Abs. 2

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. ...

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

1.5 Verbot der Ausübung ausländischer Funktionen und der Annahme von ausländischen Titeln

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 171.010)

Art. 60 Abs. 3 Berufliche Unvereinbarkeiten

³ Den Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

1.6 Offenlegung von doppelten Staatsbürgerschaften

Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV; SR 171.115)

Art. 16 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Parlamentsdienste erstellen Kurzbiografien der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates. Die Kurzbiografie enthält insbesondere folgende Daten:

- c. Bürgerort und Wohnort sowie weitere Staatsangehörigkeiten;

1.7 Immunität

absolute Immunität

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 162 Immunität

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

relative Immunität

Verantwortlichkeitsgesetz (VG; SR 170.32)

Art. 14

¹ Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich unmittelbar auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.

² Die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten bestimmen nach Artikel 84 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG) denjenigen Rat, dessen Kommission das Gesuch um Aufhebung der Immunität zuerst behandelt.

³ Die Artikel 17 Absätze 2-4 sowie 17a Absätze 2, 3, 5 und 6 ParlG gelten sinngemäss.

⁴ Die Kommissionen geben dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Stimmen beide Kommissionen darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so können sie in gemeinsamer Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amte beantragen. Die Zusammensetzung dieser Kommission richtet sich nach Artikel 39 Absatz 4 ParlG. Entspricht die Kommission eines Rates dieser Zusammensetzung nicht, so ergänzt oder reduziert das Büro dieses Rates die Mitgliederzahl entsprechend.

1.8 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Bundesverfassung (BV SR 101)

Art. 146 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Verantwortlichkeitsgesetz (VG; SR 170.32)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

...

b. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;

Art. 2 Abs. 1 u. 2

¹ Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Artikel 1 genannten Personen.

² Für die in der Bundesversammlung oder in ihren Organen abgegebenen Voten können die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 3

¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

Art. 7

Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

1.9 Amtsgeheimnis

Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

Art. 320 Amtsgeheimnis

¹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung oder als Hilfsperson eines Beamten oder einer Behörde wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Hilfstätigkeit strafbar.

² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

1.10 Regelung der Geschenkkannahme

Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)

Art. 8 Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler dürfen im Rahmen ihrer Funktion als Magistratspersonen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkkannahme im Sinne von Absatz 1.

³ Können Mitglieder des Bundesrates oder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler Geschenke aus Höflichkeitsgründen im Gesamtinteresse des Bundes nicht ablehnen, so nehmen sie diese als Geschenke für den Bund an.

⁴ Der Bundesrat entscheidet über die Verwendung der Geschenke nach Absatz 3.

1.11 Diplomatenpass

Verordnung des EDA zur Ausweisverordnung (VVAwG; SR 143.116)

Art. 8 Magistratspersonen des Bundes

Ein Diplomatenpass wird ausgestellt und überlassen:

- a. den Bundesrätinnen und Bundesräten im Amt und im Ruhestand;
- b. der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler im Amt und im Ruhestand

Art. 13 Bst. a und c Diplomatenpass

Ein Diplomatenpass kann ausgestellt und überlassen werden:

- a. der Ehepartnerin oder dem Ehepartner der Passinhaberin oder des Passinhabers oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner der Passinhaberin oder des Passinhabers nach den Artikeln 6, 7 Buchstabe a sowie Artikel 8;
- c. den Kindern der Passinhaberin oder des Passinhabers nach den Artikeln 6 Buchstaben a–c und 7 Buchstabe a sowie Artikel 8 bis zur Erreichung des 18. Altersjahres;

1.12 Befreiung vom Militärdienst und von der Ersatzpflicht

Militärsgesetz (MG; SR 510.10)

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung werden von der Militärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler;

Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Befreiung von der Ersatzpflicht

¹ Von der Ersatzpflicht ist befreit, wer im Ersatzjahr

- c. als Mitglied der Bundesversammlung wegen Teilnahme an deren Sitzungen seinen Militär- oder Zivildienst nicht leisten konnte, zum militärischen Personal gehört oder nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung von der persönlichen Dienstleistung befreit ist;

1.13 Vorkehren zur persönlichen Sicherheit

Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

Art. 22 Grundsätze

¹ Fedpol sorgt in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für den Schutz der Behörden und der Gebäude des Bundes sowie der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten erfüllen muss.

² Der Bundesrat kann für diese Aufgaben staatliche oder private Schutzdienste einsetzen.

³ Er kann andere geeignete Bedienstete für Schutzaufgaben einsetzen oder bei besonderem Bedarf oder bei erhöhter Bedrohung nach Absprache mit den kantonalen Regierungen den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung stellen.

⁴ Das nach diesem Gesetz zum Schutz von Personen, Behörden und Gebäuden eingesetzte Personal darf zur Erfüllung seines Auftrags und, soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 ist anwendbar.

Art. 23 Schutz der Bundesbehörden

¹ Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Personen, die im Auftrag des Bundes eine öffentliche Funktion ausüben und zu deren Gunsten nach Massgabe der mit dieser Funktion verbundenen Gefährdungslage Schutzmassnahmen getroffen werden;
- b. die Gebäude des Bundes, in denen zum Schutz der Personen und Einrichtungen das Personal von fedpol eingesetzt wird;
- c. ...

^{1bis} In begründeten Fällen kann der Bundesrat eine Verlängerung von Schutzmassnahmen zugunsten von Personen nach Absatz 1 Buchstabe a auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion vorsehen.

² Für alle Gebäude, in denen Bundesbehörden untergebracht sind, wird das Hausrecht nach Artikel 62f des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) in seinen Gebäuden vom Bund ausgeübt. Er trifft die geeigneten Schutzmassnahmen in Absprache mit fedpol.

³ Die Kantone gewährleisten den Schutz des übrigen Eigentums des Bundes nach Massgabe von Artikel 62e Absatz 1 RVOG.

^{3bis} Bestehen konkrete Gründe zur Annahme, dass eine bestimmte Person gegenüber Personen oder Gebäuden, die nach Absatz 1 unter Schutz stehen, eine Straftat begehen wird, so kann die für den Schutz zuständige Behörde diese Person aufsuchen, sie auf ihr Verhalten ansprechen und sie auf die Folgen allfälliger Straftaten hinweisen.

⁴ Die Baubehörden des Bundes legen im Einvernehmen mit fedpol und den untergebrachten Departementen, Gruppen und Ämtern und andern Bundesbehörden die baulichen und technischen Schutzmassnahmen fest.

⁵ ...

Verordnung über den Schutz von Personen und Gebäuden in Bundesverantwortung (VSB; SR 120.72)

Art. 6 Zu schützende Personen im Inland

Fedpol sorgt im Inland für den Schutz folgender Personen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Mitglieder des Bundesrates, Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler;
- c. ordentliche Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte und andere von der Bundesversammlung gewählte Personen;
- d. Angestellte des Bundes, die besonders gefährdet sind;
- e. Personen mit diplomatischem oder konsularischem Status und andere völkerrechtlich geschützte Personen.

Art. 7 Personenschutz im Ausland

¹ Fedpol sorgt bei Bedarf auch im Ausland für den Schutz der Personen nach Artikel 6 Buchstaben a–d.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das VBS sorgen selber für den Schutz ihrer im Ausland stationierten Angestellten.

Art. 8 Schutzdauer

¹ Fedpol gewährleistet den Schutz der folgenden Personen im nachstehenden Zeitraum:

- a. Personen nach Artikel 6 Buchstaben a und c–d: vom Antritt bis zur Beendigung der Funktion, falls eine Gefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung der Funktion besteht;
- b. Personen nach Artikel 6 Buchstabe b: von der Wahl bis ein Jahr nach Ausscheiden aus dem Amt;
- c. Personen nach Artikel 6 Buchstabe e: gemäss den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den internationalen Gepflogenheiten und dem GSG.

² Es kann ausnahmsweise bereits vor Beginn der Schutzdauer für Schutzmassnahmen sorgen.

Art. 9 Verlängerung der Schutzdauer

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann Schutzmassnahmen für Personen nach Artikel 6 Buchstaben a–d verlängern oder neu anordnen, wenn nach Ablauf der Schutzdauer aufgrund der ehemaligen Funktion der betroffenen Person weiterhin eine Gefährdung besteht oder eine solche neu auftritt.

² Ist absehbar, dass bauliche oder technische Massnahmen an Privatdomizilen erforderlich sind, so erfolgt die Verlängerung oder Neuordnung in Absprache mit der nach Artikel 53 Absatz 1 zuständigen Organisationseinheit und dem BBL.

Art. 10 Gefährdungsbeurteilung

¹ Fedpol beurteilt die Gefährdung der Personen, für deren Schutz es zuständig ist.

² Es legt für die verschiedenen Risiken Gefährdstufen fest und definiert geeignete Schutzmassnahmen.

Art. 11 Anordnung von Schutzmassnahmen

¹ Fedpol ordnet Personenschutzmassnahmen in Absprache mit der zu schützenden Person an.

² Die Massnahmen können für die gesamte Schutzdauer oder für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden.

³ Verzichtet eine Person auf die Umsetzung der Massnahmen oder eines Teils davon, so verlangt fedpol von ihr eine schriftliche Bestätigung. Liegt keine schriftliche Bestätigung vor, so holt fedpol eine mündliche Verzichtserklärung ein und dokumentiert diese.

⁴ Der Bund und die Kantone haften nicht für Schäden, die der Person entstehen, weil sie auf die Umsetzung der Massnahmen oder eines Teils davon verzichtet hat oder weil sie unzureichend kooperiert hat.

Art. 12 Personenschutz im Inland

¹ Fedpol beauftragt für den Personenschutz im Inland die zuständigen kantonalen Polizeibehörden oder private Sicherheitsdienste.

² Zum Schutz von Personen nach Artikel 6 Buchstaben c–d kann es spezialisiertes Personal der Bundesverwaltung einsetzen. Es informiert die zuständigen kantonalen Polizeibehörden über den Einsatz.

³ Es koordiniert die Massnahmen, wenn mehrere Stellen beauftragt werden müssen.

Art. 13 Personenschutz im Ausland

¹ Fedpol setzt für den Personenschutz im Ausland spezialisiertes Personal der Bundesverwaltung oder Personal von kantonalen Polizeibehörden ein.

² Das von den kantonalen Polizeibehörden zur Verfügung gestellte Personal bleibt während des Einsatzes für den Bund dienstrechtlich dem eigenen Kanton unterstellt; operativ untersteht es der Weisungsbefugnis von fedpol.

Art. 14 Gefährderansprache

¹ Fedpol und die von ihm beauftragten kantonalen Polizeibehörden können zum Zweck der Prävention und Deeskalation und zur Gewinnung von Informationen im Bereich Personenschutz Gefährderansprachen nach Artikel 23 Absatz 3bis BWIS durchführen.

² Die Gefährderin oder der Gefährder kann an ihrem oder seinem Aufenthaltsort aufgesucht, vorgeladen oder schriftlich oder telefonisch kontaktiert werden.

³ Führt fedpol die Gefährderansprache selber durch, so setzt es spezialisiertes Personal der Bundesverwaltung ein. Es spricht den Einsatz vorgängig mit der zuständigen kantonalen Polizeibehörde ab.

Art. 15 Abgabe von Hilfsmitteln

Fedpol kann zu schützenden Personen Hilfsmittel zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit zur Verfügung stellen.

1.14 Finanzielle Angelegenheiten: Besoldung, Entschädigung und Berufliche Vorsorge

—

1.15/1.16 Besoldung / Entschädigung für besondere Auslagen / Spesenreglement

Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121)

Art. 1 Besoldung und Präsidialzulage

¹ Die Bundesversammlung regelt die Höhe der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates, der ordentlichen Richter des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers (Magistratspersonen) sowie die Taggelder der nebenamtlichen Bundesrichter in einer Verordnung. Die ordentlichen Richter des Bundesgerichts und der Bundeskanzler beziehen eine Besoldung, die in Prozenten der Besoldung der Mitglieder des Bundesrates festgesetzt wird.

² Zur Besoldung nach Absatz 1 kommen die beamtenrechtlichen Teuerungszulagen.

³ Der Bundespräsident sowie die Präsidenten des Bundesgerichts beziehen eine nicht versicherte Präsidialzulage, die mit dem Voranschlag festgesetzt wird.

Art. 2 Repräsentationsauslagen

Im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird für die Mitglieder des Bundesrates und für den Bundeskanzler ein jährlicher Kredit zur Deckung der Repräsentationsauslagen eingesetzt.

Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1)

Art. 1 Bundesrat

¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Bundesrates beträgt 404 791 Franken (Stand 28.12.2001).

² Sie wird wie die Löhne des Bundespersonals an die Teuerung angepasst.

Art 1a Übrige Magistratspersonen

Die Jahresbesoldung der übrigen Magistratspersonen beträgt:

- a. 81,6 Prozent der Besoldung eines Mitgliedes des Bundesrates für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler;
- b. 80 Prozent der Besoldung eines Mitgliedes des Bundesrates für die Bundesrichterinnen und Bundesrichter.

Art. 2

Beim Tod einer Magistratsperson besteht der Anspruch auf Besoldung bis zum Ende des Monats, in dem sie verstorben ist.

1.17 Berufliche Vorsorge: Grundsatz

—

1.18/1.19 Ruhegehalt und Hinterlassenenrente

Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121)

Art. 3 Berufliche Vorsorge

¹ Die Bundesversammlung regelt die berufliche Vorsorge der Magistratspersonen mit einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht.

² Die Leistungen der beruflichen Vorsorge bestehen aus einem Ruhegehalt nach dem Ausscheiden aus dem Amt sowie Hinterlassenenrenten.

³ Die Magistratspersonen unterstehen während ihrer Amtszeit der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht.

⁴ Für Magistratspersonen, die vor ihrem Amtsantritt bei der Eidgenössischen Versicherungskasse, der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen oder einer andern Vorsorgeeinrichtung des Bundes versichert waren, können von den Statuten und Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung abweichende Regelungen getroffen werden.

Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1)

2. Abschnitt: Ruhegehalt

Art. 3 Volles Ruhegehalt

¹ Die Magistratspersonen erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Ruhegehalt in der Höhe der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson.

² Der Anspruch auf das volle Ruhegehalt entsteht:

- a. für die Mitglieder des Bundesrates, wenn sie nach mindestens vier Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Amt ausscheiden;
- b. für die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, wenn sie oder er nach mindestens acht Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Amt ausscheidet;
- c. für die Mitglieder des Bundesgerichts, wenn sie nach mindestens 15 Amtsjahren oder aus gesundheitlichen Gründen früher aus dem Amt ausscheiden.

³ Die Ausrichtung eines vollen Ruhegehaltes bei vorzeitigem Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Art. 4 Ruhegehalt bei vorzeitigem Ausscheiden

¹ Vorzeitiges Ausscheiden liegt vor, wenn eine Magistratsperson aus dem Amt ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf ein volles Ruhegehalt entsteht.

² Der Bundesrat kann einem vorzeitig ausgeschiedenen Mitglied des Bundesrates oder der vorzeitig ausgeschiedenen Bundeskanzlerin oder dem vorzeitig ausgeschiedenen Bundeskanzler vorübergehend oder auf Lebenszeit ein Ruhegehalt bis zum Betrag der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson zuerkennen. Der entsprechende Beschluss bedarf der Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

³ Vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesgerichts wird das Ruhegehalt um je ein Prozent der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson für jedes volle Amtsjahr gekürzt, das bis zur Vollendung von 15 Amtsjahren fehlt.

Art. 5 Kürzung des Ruhegehalts wegen Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Solange eine ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

Art. 6 Ende des Ruhegehaltsanspruchs

Beim Tod einer ehemaligen Magistratsperson besteht der Anspruch auf das Ruhegehalt bis zum Ende des Monats, in dem sie verstorben ist.

3. Abschnitt: Hinterlassenenrenten

Art. 7 Voraussetzungen

Der Anspruch auf Hinterlassenenrenten besteht, wenn eine Magistratsperson im Amt oder eine ehemalige Magistratsperson, die nach den Artikeln 3 oder 4 Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, verstorben ist.

Art. 8 Ehegatten

¹ Die Witwe oder der Witwer hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe mit der verstorbenen Magistratsperson mindestens zwei Jahre gedauert hat. Bei kürzerer Ehedauer hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

² Der geschiedene Ehegatte einer Magistratsperson ist dem verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen worden ist.

Art. 9 Waisen

¹ Die Kinder verstorbener Magistratspersonen haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Magistratsperson vorwiegend auf gekommen ist.

Art. 10 Höhe der Renten

¹ Die Ehegattenrente beträgt 30 Prozent, die Waisenrente 7,5 und die Vollwaisenrente 12,5 Prozent der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson.

² Die Kürzung des Ruhegehalts nach Artikel 4 wird entsprechend bei den Hinterlassenenrenten vorgenommen. Kürzungen nach Artikel 5 werden nicht berücksichtigt.

³ Solange der Empfänger einer Ehegattenrente ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Rente 50 Prozent der Jahresbesoldung einer amtierenden Magistratsperson übersteigt, wird seine Rente um den Mehrbetrag gekürzt.

⁴ Die Ehegattenrente an Geschiedene (Art. 8 Abs. 2) wird um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und nach dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1959 über die Invalidenversicherung den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

Art. 11 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente beginnt mit dem ersten Tag des auf den Todestag folgenden Monats. Er erlischt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 mit dem Tod der oder des Hinterlassenen.

² Heiratet ein überlebender Ehegatte, so bleibt ihm der Anspruch auf eine Ehegattenrente gewahrt; dieser ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe.

³ Der Anspruch auf eine Waisenrente besteht, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Steht das Kind noch in Ausbildung oder ist es zu zwei Dritteln invalid, so besteht er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

1.20 Trauerfeierlichkeiten

—

1.21 Steuern

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11)

Art. 3

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einen steuerrechtlichen Aufenthalt in der Schweiz hat eine Person, wenn sie in der Schweiz ungeachtet vorübergehender Unterbrechung:

- a. während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt;
- b. während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt

⁴ Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die ihren Wohnsitz im Ausland hat und sich in der Schweiz lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zur Pflege in einer Heilstätte aufhält.

⁵ Natürliche Personen sind ferner aufgrund persönlicher Zugehörigkeit am Heimatort steuerpflichtig, wenn sie im Ausland wohnen und dort mit Rücksicht auf ein Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Inlandes von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind. Ist der Steuerpflichtige an mehreren Orten heimatberechtigt, so ergibt sich die Steuerpflicht nach dem Bürgerrecht, das er zuletzt erworben hat. Hat er das Schweizer Bürgerrecht nicht, so ist er am Wohnsitz oder am Sitz des Arbeitgebers steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder im Sinne von Artikel 9.

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

Art. 3 Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder wenn sie sich im Kanton, ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 30 Tage, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindestens 90 Tage aufhalten.

² Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

³ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Erwerbseinkommen der Kinder sowie Grundstückgewinne werden selbständig besteuert.

⁴ Absatz 3 gilt für eingetragene Partnerschaften sinngemäss. Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

1.22 Unfallversicherung

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Art. 66 Abs. 1 Bst. p Zuständigkeitsbereich

¹ Bei der SUVA sind die Arbeitnehmer folgender Betriebe und Verwaltungen obligatorisch versichert:

- p. Bundesverwaltung, Bundesbetriebe und Bundesanstalten;

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202)

Art. 86 Bundesverwaltung, Bundesbetriebe und Bundesanstalten

Unter Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe p UVG fallen auch die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, die eidgenössischen Gerichte sowie Institutionen, die der Eidgenössischen Versicherungskasse angeschlossen sind.

1.23 Medizinische und sicherheitsspezifische Dienstleistungen im Ausland

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 6 Abs. 3

³ Er trifft alle Massnahmen, um die Regierungstätigkeit jederzeit sicherzustellen.

1.24 Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesrates oder der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers: Umgang mit offiziellen sowie persönlichen Unterlagen

Archivierungsgesetz (BGA; SR 152.1)

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen:

- b. des Bundesrates, der Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 und der Formationen der Armee;

Art. 6 Anbietepflicht

Die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Stellen oder Personen müssen alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Bundesarchiv zur Übernahme anbieten, soweit sie nicht selbst für deren Archivierung zuständig sind.

Art. 9 Abs. 1 Grundsatz der freien Einsichtnahme und Schutzfrist

¹ Das Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren unter Vorbehalt der Artikel 11 und 12 unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Archivierungsverordnung (VBGA; SR 152.11)

Art. 4 Eintritt der Anbietepflicht

¹ Unterlagen gelten als nicht mehr ständig benötigt und müssen deshalb dem Bundesarchiv angeboten werden, wenn die anbietepflichtige Stelle keinen häufigen, regelmässigen Gebrauch mehr von ihnen macht, jedoch spätestens fünf Jahre nach dem letzten Aktenzuwachs.

² Die Frist nach Absatz 1 kann vom Bundesarchiv verlängert werden, wenn die anbietepflichtige Stelle begründet darlegen kann, dass sie die Unterlagen weiterhin benötigt.

³ Besondere Kategorien von Unterlagen werden unmittelbar nach der Ausfertigung oder Unterzeichnung angeboten bzw. abgeliefert, staatsvertragliche Vereinbarungen über die Direktion für Völkerrecht. Das Bundesarchiv regelt die Einzelheiten in Weisungen.

**Weisungen vom 28. September 1999 über die Anbietepflicht und die Ablieferung von
Unterlagen an das Schweizerische Bundesarchiv**

Art. 4 Abs. 2

² Handakten von Personen, welche aus einer Funktion ausscheiden, sind dem Bundesarchiv unverzüglich anzubieten oder in die gemeinsame Ablage einzuordnen. Als Handakten gelten sämtliche Unterlagen, welche eine Person in ihrem Verantwortungsbereich zu ihrem persönlichen Gebrauch führt.

1.25 Wissenstransfer bei Wechseln an der Spitze der Departemente und der Bundeskanzlei

–

2. Kollegium

2.1 Stellung der Mitglieder des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

–

2.2 Kollegialprinzip, politische Verantwortlichkeit und Informationspflicht

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 174 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 177 Kollegial- und Departementalprinzip

¹ Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.

² Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

³ Den Departementen oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 4 Politische Verantwortlichkeit

Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Bundesrat als Kollegium verantwortlich.

Art. 12 Kollegialprinzip

¹ Der Bundesrat trifft seine Entscheide als Kollegium.

² Die Mitglieder des Bundesrates vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Art. 12a Informationspflicht

¹ Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin informieren den Bundesrat regelmässig über ihre Geschäfte und insbesondere über damit zusammenhängende Risiken und mögliche Herausforderungen.

² Der Bundesrat kann von seinen Mitgliedern sowie vom Bundeskanzler oder von der Bundeskanzlerin bestimmte Informationen verlangen.

2.3 Reihenfolge der Mitglieder des Bundesrates

Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)

Art. 1 Reihenfolge der Mitglieder

¹ Die Reihenfolge der Mitglieder des Bundesrates bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der ersten Wahl.

² Sie gilt insbesondere für die Leitung des Kollegiums im Falle der Abwesenheit der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und für die Sprechordnung im Bundesrat.

2.4 Verhandlungen des Bundesrates / Beschlussfassung im Bundesrat

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 13 Verhandlungen

¹ Der Bundesrat trifft Entscheide von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite nach gemeinsamer und gleichzeitiger Beratung.

² Er kann die übrigen Geschäfte in einem vereinfachten Verfahren erledigen.

³ Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bundesrates werden durchgehend schriftlich festgehalten. Das Bundesratsprotokoll gewährleistet deren Nachvollziehbarkeit; es dient dem Bundesrat als Führungsinstrument.

Art. 14 Vorgaben

Zur Vorbereitung der Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite gibt der Bundesrat, soweit erforderlich, die inhaltlichen Ziele vor und legt den Rahmen fest.

Art. 15 Mitberichtsverfahren

¹ Geschäfte, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, werden den Mitgliedern des Bundesrates zum Mitbericht vorgelegt.

² Die Bundeskanzlei regelt das Mitberichtsverfahren.

Art. 16 Einberufung

¹ Der Bundesrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Der Bundesrat wird im Auftrag des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin einberufen.

³ Jedes Mitglied des Bundesrates kann jederzeit die Durchführung einer Verhandlung verlangen.

⁴ In dringenden Fällen kann der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vom ordentlichen Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Verhandlungen abweichen.

Art. 17 Aussprachen und Klausurtagungen

Der Bundesrat führt zu Fragen von weit reichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

Art. 18 Vorsitz und Teilnahme

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet die Verhandlungen des Bundesrates.

² Neben den Mitgliedern des Bundesrates nimmt der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin an den Verhandlungen des Bundesrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskanzlei das Antragsrecht.

³ Vizekanzler und Vizekanzlerinnen wohnen den Verhandlungen bei, soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt.

⁴ Wenn es dem Bundesrat zu seiner Information und Meinungsbildung angezeigt erscheint, zieht er zu seinen Verhandlungen Führungskräfte sowie inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachkundige bei.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

¹ Der Bundesrat kann gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sind.

² Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig; ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Mitgliedern auf sich vereinigt.

³ Das vorsitzende Mitglied des Bundesrates stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt; ausgenommen sind Wahlen.

Art. 20 Ausstandspflicht

¹ Mitglieder des Bundesrates und die in Artikel 18 genannten Personen treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

² Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

Art. 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren gemäss Artikel 15 sind nicht öffentlich. Die Information richtet sich nach Artikel 10.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)**Art. 1** Verhandlungen

(Art. 13, 16 Abs. 1 und 4, 17 RVOG)

¹ Die Sitzungen des Bundesrates finden in der Regel einmal jede Woche statt.

² Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite werden einzeln beraten und beschlossen. Geschäfte von weit reichender Bedeutung können im Rahmen von Klausuren behandelt werden.

³ Die übrigen Geschäfte können, wenn sie unbestritten sind, ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet oder in einem schriftlichen Beschlussverfahren erledigt werden. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absatz 4 RVOG bleiben vorbehalten.

⁴ Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, kann der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Absatz 2 schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln. Diese Beschlüsse sind denjenigen in den Sitzungen gleichgestellt. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absätze 1-3 RVOG bleiben vorbehalten.

⁵ Die Beschlüsse werden für jedes Geschäft schriftlich festgehalten.

Art. 2 Geschäftsplanung

(Art. 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. b und 33 RVOG)

¹ Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte im Bundesrat entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit behandelt werden können.

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt mit der Bundeskanzlei und den Departementen die wichtigsten Geschäfte und Themenschwerpunkte für ein Quartal oder Semester fest.

Art. 3 Anträge, Aussprachen und Informationsnotizen

(Art. 14, 15, 17 RVOG)

¹ Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftliche Anträge und nach abgeschlossenem Mitberichtsverfahren (Art. 5).

² Das Antragsrecht steht den Mitgliedern des Bundesrates sowie, für die Geschäfte der Bundeskanzlei, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zu.

³ Soweit das Bundesrecht andere Behörden oder Organe bezeichnet, die dem Bundesrat Geschäfte vorlegen oder Anträge unterbreiten können, geschieht dies über die Bundeskanzlei oder das Departement, das den engsten Sachbezug zum betreffenden Geschäft aufweist.

⁴ Der Bundesrat führt Aussprachen insbesondere zu Geschäften von weit reichender Bedeutung durch. Er trifft bei Bedarf Zwischenentscheide, legt Grundzüge einer Lösung fest und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei Anweisungen zur Bearbeitung des Geschäfts.

⁵ Die Departemente oder die Bundeskanzlei können dem Bundesrat jederzeit ohne formellen Antrag Informationsnotizen über wichtige Vorgänge und Tätigkeiten in ihrem Aufgabenbereich zuleiten.

Art. 4 Ämterkonsultation

¹ Bei der Vorbereitung von Anträgen lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

^{1bis} Bei vertraulichen und geheimen Geschäften des Bundesrates sind zu wichtigen und strittigen rechtlichen Fragen nach Möglichkeit vor der Sitzung des Bundesrates die für die vorgängige rechtliche Prüfung zuständigen Verwaltungseinheiten zu konsultieren.

² Differenzen werden so weit wie möglich in der Ämterkonsultation bereinigt; das federführende Departement erstattet dem Bundesrat darüber Bericht.

³ Als mitinteressiert gelten die Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

Art. 5 Mitberichtsverfahren

(Art. 15 und 33 RVOG)

¹ Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidvorbereitung auf Stufe Bundesrat. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

^{1bis} Das Mitberichtsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags durch das federführende Departement.

² Das federführende Departement reicht der Bundeskanzlei den unterzeichneten Antrag rechtzeitig zur Durchführung des Mitberichtsverfahrens ein.

Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)

Art. 3 Teilnahme an den Verhandlungen

(Art. 18 RVOG)

¹ Die Mitglieder des Bundesrates informieren die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler frühzeitig, wenn sie an der Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates verhindert sind.

² Kann die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler nicht teilnehmen, so wird sie oder er durch eine Vizekanzlerin oder einen Vizekanzler vertreten.

Art. 4 Ausstandspflicht

(Art. 20 RVOG)

¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident stellt den Ausstand des betroffenen Mitglieds, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers oder einer Vizekanzlerin oder eines Vizekanzlers fest. Ist sie oder er selber von einem Ausstandsgrund betroffen, so stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Ausstand fest.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber der Bundesrat unter Ausschluss der betreffenden Person.

³ Die ausstandspflichtigen Personen dürfen sich an der Entscheidvorbereitung und am Mitberichtsverfahren nicht beteiligen. Die Federführung für das Geschäft wird in der Regel an die Stellvertretung übertragen.

⁴ Die ausstandspflichtigen Personen dürfen bei den Verhandlungen nicht anwesend sein und an der Entscheidungsfindung nicht teilnehmen.

Art. 5 Protokollierung der Sitzungen

(Art. 13 Abs. 3 und 32 Bst. c RVOG)

¹ Das Protokoll einer Sitzung des Bundesrates besteht aus:

- a. dem erweiterten Beschlussprotokoll;
- b. den Beilagen.

² Im erweiterten Beschlussprotokoll wird der wesentliche Inhalt der Verhandlungen durchgehend schriftlich festgehalten. Es hält insbesondere Informationen zu folgenden Beratungsgegenständen fest:

- a. einzeln diskutierte oder verabschiedete Geschäfte;
- b. vertrauliche Geschäfte;
- c. global behandelte und genehmigte Geschäfte;
- d. Aussprachen;
- e. Berichterstattungen aus den Ausschüssen;
- f. Berichterstattungen zur Aussenpolitik;
- g. Berichterstattungen aus den Departementen;
- h. Umfragen.

³ Das erweiterte Beschlussprotokoll wird dem Bundesrat an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Die Beilagen umfassen:

- a. die ausgefertigten Bundesratsbeschlüsse zur betreffenden Sitzung;
- b. die Beschlussprotokolle sämtlicher Listen von Geschäften des Bundesrates;
- c. die Liste der seit der letzten ordentlichen Sitzung gefällten Entscheide im vereinfachten Verfahren;
- d. die Liste der seit der letzten ordentlichen Sitzung gefällten Präsidialentscheide;
- e. die Liste der Informationsnotizen;
- f. die genehmigte Fassung des erweiterten Beschlussprotokolls der vorangegangenen Sitzung.

⁵ Der Bundesrat kann zur Protokollierung der Verhandlungen zusätzliche Massnahmen anordnen.

2.5 Ausstandspflicht

Vgl. oben Ziff. 2.3

2.6 Stellvertretung

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 22 Stellvertretung

¹ Der Bundesrat bezeichnet für jedes seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

² Jedes Mitglied des Bundesrates sorgt vor, dass sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bei unvorhergesehenen Ereignissen rasch und umfassend über die wichtigen Geschäfte und die zu entscheidenden Fragen in Kenntnis gesetzt wird.

³ Jedes Mitglied des Bundesrates sowie sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sorgen für eine geordnete Übergabe der Geschäfte

2.7 Ausschüsse des Bundesrates

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 23 Ausschüsse des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

² Die Ausschüsse bereiten Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates vor oder führen für das Kollegium Verhandlungen mit anderen in- oder ausländischen Behörden oder mit Privaten. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

³ Sie informieren den Bundesrat regelmässig über ihre Beratungen.

⁴ Die Bundeskanzlei führt das Sekretariat, das insbesondere die Beratungen in den Ausschüssen protokolliert und die Dokumentation führt.

2.8 Informationstätigkeit des Bundesrates

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 180 Abs. 2

² Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 10 Information

¹ Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.

² Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorgehen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Art. 10a Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

¹ Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin.

² Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin:

- a. informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit;
- b. berät den Bundesrat und seine Mitglieder in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c. koordiniert die Informationstätigkeit des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei.

Art. 11 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

Art. 34 Information

¹ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehrungen zur Information der Öffentlichkeit.

² Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehrungen für die Information über die Tätigkeit des Departements und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

Art. 54 Informationskonferenz

¹ Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.

² Die Informationskonferenz befasst sich mit anstehenden Informationsproblemen der Departemente und des Bundesrates; sie koordiniert und plant die Information.

³ Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)**Art. 23**

¹ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehrungen des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.

³ Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

⁴ Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

2.9 Informationstätigkeit vor eidgenössischen Abstimmungen

Bundesverfassung (BV; SR 101)**Art. 34 Abs. 2**

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)**Art. 10a** Information der Stimmberechtigten

¹ Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

² Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

³ Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

⁴ Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung

2.10 Mitwirkung der Mitglieder des Bundesrates in ihren Parteien

–

2.11 Vertretung des Bundesrates im Parlament (Art. 159 - 161 ParlG)

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

¹ Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

² Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10)

Art. 159 Teilnahme des Bundesrates an den Ratsverhandlungen

¹ An den Ratsverhandlungen nimmt in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher desjenigen Departements teil, in dessen Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört.

² Die Mitglieder des Bundesrats können sich von Personen im Dienst des Bundes oder von Sachverständigen begleiten lassen. Diesen kann ausnahmsweise auf Antrag des Mitgliedes des Bundesrats zu Angelegenheiten, die besondere fachtechnische Kenntnisse erfordern, das Wort erteilt werden.

Art. 160 Teilnahme des Bundesrates an den Kommissionssitzungen

¹ Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen, die der Bundesrat eingebracht oder zu welchen er Stellung genommen hat, nimmt in der Regel ein Mitglied des Bundesrates an den Kommissionssitzungen teil.

² Die Mitglieder des Bundesrates können sich im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten durch Personen im Dienste des Bundes vertreten lassen.

³ Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sind befugt, sich von Sachverständigen begleiten zu lassen.

Art. 161 Teilnahme der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vertritt die Geschäfte der Bundeskanzlei in den Räten und in den Kommissionen.

2.12 Kontakte und Delegationen im Inland

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 186 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

¹ Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und arbeitet mit ihnen zusammen.

² Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.

³ Er kann gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.

⁴ Er sorgt für die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 28 Repräsentation

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin repräsentiert den Bundesrat im Inland und im Ausland.

2.13 Kontakte mit dem Ausland

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 184 Abs. 1

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)

Art. 6 Verkehr mit dem Ausland

¹ Der Bundesrat legt regelmässig die Schwerpunkte seiner Kontakte mit dem Ausland von grossem nationalen Interesse fest.

² Die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler melden dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ihre geplanten offiziellen Besuche im Ausland und die vorgesehenen offiziellen Empfänge ausländischer Gäste.

³ Der Bundesrat nimmt periodisch eine Liste der Auslandskontakte des Bundesrates, seiner Mitglieder und der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers zur Kenntnis.

3. Bundespräsidium

3.1 u. 3.3-3-5 Sitzungsvorbereitung und Sitzungen / Präsidialentscheide / Übertragung von Mandaten an das Bundespräsidium / Federführung in ausserordentlichen Lagen

Bundesverfassung (BV; SR 101)

Art. 176 Vorsitz

¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.

² Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

³ Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; 172.010)

Art. 25 Funktionen im Bundesratskollegium

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet den Bundesrat.

² Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin:

a. sorgt dafür, dass der Bundesrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;

a^{bis}. koordiniert Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, an welchen mehrere Departemente beteiligt sind oder die von grösserer Tragweite für das Land sind;

b. bereitet die Verhandlungen des Bundesrates vor, traktandiert die zu beratenden Geschäfte und schlichtet in strittigen Fragen;

b^{bis}. kann ein Mitglied des Bundesrates beauftragen, dem Bundesrat bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein bestimmtes Geschäft zu unterbreiten;

c. wacht darüber, dass die Aufsicht des Bundesrates über die Bundesverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;

d. kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und schlägt gegebenenfalls dem Bundesrat geeignete Massnahmen vor.

Art. 26 Präsidialentscheide

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin ordnet in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen an.

² Ist die Durchführung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Verhandlung des Bundesrates nicht möglich, so entscheidet an dessen Stelle der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin.

³ Diese Entscheide müssen dem Bundesrat nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁴ Der Bundesrat kann ferner den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ermächtigen, Angelegenheiten von vorwiegend förmlicher Art selbst zu entscheiden.

Art. 27 Stellvertretung

¹ Ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin an der Amtsführung verhindert, so nimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Stellvertretung wahr und übernimmt alle präsidialen Obliegenheiten.

² Der Bundesrat kann bestimmte präsidiale Befugnisse dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übertragen.

Art. 28 Repräsentation

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin repräsentiert den Bundesrat im Inland und im Ausland.

Art. 29 Verbindung mit den Kantonen

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin betreut die Beziehungen des Bundes mit den Kantonen in gemeinsamen Angelegenheiten allgemeiner Art.

Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)**Art. 9** Leitungsaufgaben

(Art. 25 RVOG)

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident vertritt den Bundesrat in den parlamentarischen Beratungen:

- a. zur Legislaturplanung;
- b. zu den Jahreszielen des Bundesrates;
- c. bei der jährlichen Geschäftsberichterstattung bei Themen, die den Bundesrat als Kollegium betreffen.

Art. 10 Übertragung von Mandaten

¹ Der Bundesrat kann der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten die vollständige oder teilweise Besorgung wichtiger Geschäfte übertragen, die im Zuständigkeitsbereich eines andern Mitglieds des Bundesrates, der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers liegen.

² Er legt in einem solchen Fall insbesondere Folgendes fest:

- a. die Dauer des Mandats; dieses kann nicht über die Amtsperiode der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten hinausgehen;
- b. die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem federführenden Departement und dem Departement der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten;
- c. die Zuweisung von Sachverständigen;
- d. die gegenseitige Information der betroffenen Departemente und die Information des Bundesrates.

Art. 11 Federführung bei wichtigen Geschäften in ausserordentlichen Lagen

Liegt die Federführung für ein wichtiges Geschäft in einer ausserordentlichen Lage bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten in der Funktion als Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher, so kann der Bundesrat entscheiden, ob:

- a. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates die Verhandlungen des Bundesrates zum Geschäft leiten soll; oder
- b. die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident die Federführung für das Geschäft an ein anderes Mitglied des Bundesrates übertragen soll.

3.2 Klausuren

Vgl. Ziff. 2.3

3.6-3.9 Legislaturplanung / Jahresziele / Geschäftsberichterstattung / Controlling

Parlamentsgesetz (SR 171.10; ParlG)

Art. 144 Jahresziele des Bundesrates und Geschäftsbericht

¹ Bis zum Beginn der letzten ordentlichen Session des Jahres gibt der Bundesrat seine Jahresziele für das nächste Jahr bekannt. Diese sind auf die Legislaturplanung abgestimmt.

² Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung im vorhergehenden Jahr zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen.

³ Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Abweichungen sowie ungeplante Vorhaben sind zu begründen.

Art. 145 Behandlung des Geschäftsberichts

¹ Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident vertritt den Geschäftsbericht des Bundesrates in den Räten, sofern die Ratsreglemente nichts anderes vorsehen.

² Die Bundesversammlung genehmigt diesen Bericht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Art. 146 Legislaturplanung

¹ Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Legislaturplanung und den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.

² Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet diesen die geplanten Erlasse der Bundesversammlung sowie weitere Massnahmen zu, welche zur Zielerreichung erforderlich sind.

³ In der Botschaft über die Legislaturplanung werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).

⁴ In der Botschaft wird der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Massnahmen der Legislaturplanung und der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.

Art. 147 Behandlung der Legislaturplanung

¹ Die beiden Räte beraten die Legislaturplanung in zwei aufeinander folgenden Sessionen.

² Die Ratsreglemente können vorsehen, dass:

- a. der Rat bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission beschliesst; und
- b. andere Antragsberechtigte ihre Anträge dieser Kommission vor Beginn von deren Detailberatung des Bundesbeschlusses unterbreiten müssen.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Funktionen im Bundesratskollegium

² Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin:

- a. sorgt dafür, dass der Bundesrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;

Art. 32 Bst. b, und c^{bis}

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin:

- b. entwirft für den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin die Arbeits- und Geschäftspläne und überwacht deren Umsetzung;

c^{bis} überwacht für den Bundesrat den Stand seiner Geschäfte und der Aufträge der Bundesversammlung sowie die inhaltliche Übereinstimmung der Geschäfte und Aufträge mit der Legislaturplanung, den Jahreszielen des Bundesrates sowie weiteren Planungen des Bundes und kann dem Bundesrat bei neuen Entwicklungen Antrag stellen;

3.10 Präsidiale Aufgaben im Inland mit Repräsentationscharakter

Vgl. Ziff. 2.11

3.11. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident im Verkehr mit dem Ausland

Vgl. Ziff. 2.11 u. 2.12

3.12 Präsidialdienst

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

Art. 29a Präsidialdienst

¹ Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin verfügt über einen Präsidialdienst zur Wahrnehmung seiner oder ihrer besonderen Aufgaben, insbesondere für die internationalen Beziehungen, die Kommunikation, das Protokoll sowie für organisatorische Belange.

² Der Präsidialdienst ist bei der Bundeskanzlei angesiedelt.